# BERICHT DES KOK 2026
# DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND

**Erfassungszeitraum Januar – Dezember 2025**

KOK
Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

## MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND – GRUNDVERSTÄNDNIS

Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland kommen in den verschiedensten Formen und Bereichen vor. Seit 2016 erfasst das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) in den §§ 232 ff. die Delikte Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung und den Organhandel. Der Begriff Menschenhandel bezeichnet im StGB dabei lediglich das Anwerben, Befördern und Beherbergen einer Person mit dem Ziel der Ausbeutung (§ 232 StGB). Die Ausbeutung selbst bzw. ihre verschiedenen Formen werden in den nachfolgenden Paragrafen definiert.

Unter Zwangsarbeit bzw. Ausbeutung der Arbeitskraft fallen auch die Ausbeutung von strafbaren Handlungen und die Ausbeutung der Bettelei. Bei Letzterer werden Menschen dazu gebracht oder gezwungen, betteln zu gehen und die Einnahmen zu großen Teilen oder vollständig abzugeben. Bei der Ausbeutung strafbarer Handlungen werden Personen dazu gebracht, Straftaten zu begehen, beispielsweise Diebstähle, EC-Karten-Betrug oder Drogenhandel. Die finanziellen Gewinne der Straftaten behalten die Täter*innen ein. Die in der Öffentlichkeit bekannteste Form des Menschenhandels und der Ausbeutung ist die sexuelle Ausbeutung. Sie ist bereits seit 1973 strafrechtlich erfasst, für die Arbeitsausbeutung gilt dies seit 2005. Zu diesen beiden Ausbeutungsformen ist bislang das meiste Wissen vorhanden.

Die Fachberatungsstellen beraten Betroffene verschiedener Formen des Menschenhandels und der Ausbeutung. Sie haben aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte – meist in den 1980er-Jahren mit einem frauenrechtlichen und feministischen Hintergrund – einen Fokus auf betroffene Frauen. Einige sind aufgrund ihrer Finanzierung und ihres Mandats auf die Beratung weiblicher Betroffener von sexueller Ausbeutung beschränkt, viele beraten jedoch auch Frauen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind. Daneben beraten die Fachberatungsstellen, die im Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) zusammengeschlossen sind, auch Betroffene weiterer Ausbeutungsformen und in einigen Fällen auch männliche Betroffene oder betroffene trans* Personen.

# BERICHT DES KOK 2026
# DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND

**Erfassungszeitraum Januar – Dezember 2025**

KOK
Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

# INHALT


Überblick ..... 5

1 Einleitung ..... 7

2 Die Ergebnisse des KOK-Datentools 2025 ..... 8

2.1 Informationen zu den Klient*innen ..... 10

2.2 Hauptausbeutungsformen ..... 16

2.3 Zugang zu den Fachberatungsstellen ..... 21

2.4 Leistungen der Fachberatungsstellen und Zugang der Klient*innen zu Rechten und Leistungen ..... 22

2.4.1 Zugang zu Schutz ..... 25

2.4.2 Zugang zu Versorgung ..... 30

2.4.3 Begleitung im Strafverfahren ..... 34

2.4.4 Zugang zu Entschädigung ..... 38

3 Schlussfolgerungen und Empfehlungen ..... 39

4 Anhang: Tabellen aus dem KOK-Datentool ..... 41

# ÜBERBLICK

Mit seinem jährlichen Bericht gewährt der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK) umfassenden und aktuellen Einblick in die Tätigkeiten spezialisierter Fachberatungsstellen (FBS) für Betroffene von Menschenhandel. Hierdurch trägt der KOK wesentlich dazu bei, die Perspektive auf Menschenhandel in Deutschland um eine menschenrechtliche Dimension zu erweitern. Das jährlich veröffentlichte Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes (BKA) erfährt dank des Engagements der KOK-Mitgliedsorganisationen eine wichtige Ergänzung.

Anders als das polizeiliche Interesse liegt das Hauptaugenmerk des KOK nicht auf der rein strafrechtlichen Darstellung der Kriminalitätsbekämpfung. Vielmehr beschäftigt sich der KOK damit, wie der Zugang von Betroffenen zu ihren Rechten gestaltet ist und welche Unterstützung ihnen durch die FBS geboten wird.

Der KOK stellt zudem der Berichterstattungsstelle Menschenhandel am Deutschen Institut für Menschenrechte jährlich seine Erkenntnisse aus der zivilgesellschaftlichen Datenerhebung zur Verfügung. Er leistet damit einen wichtigen Beitrag für die Berichtslegung der Stelle. Die Zusammenarbeit zwischen dem KOK und dem Deutschen Institut für Menschenrechte ist durch eine Kooperationsvereinbarung festgelegt.

Die Auswertung der von den Mitgliedsorganisationen des KOK bereitgestellten Daten mithilfe einer gemeinsam entwickelten Software eröffnet insbesondere im Hinblick auf die soziale und aufenthaltsrechtliche Situation der Betroffenen bedeutende Einblicke und weist somit evidenzbasiert auf politische Handlungserfordernisse hin.

Im Jahr 2020 legte der KOK erstmals einen Datenbericht vor, zeitgleich mit dem Start des KOK-Datentools zur Erfassung konkreter Fallinformationen. In diesem Bericht für 2020 findet sich eine ausführliche Beschreibung des partizipativen, zivilgesellschaftlichen Ansatzes mit menschenrechtlichem Fokus. Diese wird Erstlesenden und an der Konzeption Interessierten zur Lektüre empfohlen.

Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

## Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland 2025 auf einen Blick

**22** teilnehmende Fachberatungsstellen

**999** Fälle insgesamt im Datentool enthalten

**764** Fälle zur Auswertung freigegeben

**253** Fälle neu angelegt im Jahr 2025

**129** Fälle wurden geschlossen.

**80 %** der beratenen Betroffenen waren Frauen.

**16 %** der Klient*innen kommen aus Nigeria, insgesamt kommen die meisten Klient*innen aus Westafrika (44 %).

**35 %** der Klient*innen sind zwischen 30 und 39 Jahren alt, 33 % zwischen 22 und 29.

**81 %** der Fälle wurden von den Fachberatungsstellen als Straftatbestand Menschenhandel eingestuft, 74 % als Zwangsprostitution.

# 1

# EINLEITUNG

Bereits zum sechsten Mal gewährt der KOK mit dem vorliegenden Bericht umfassenden Einblick in die Tätigkeiten und das Fallaufkommen der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS).

Die Datenlage zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland ist lückenhaft. Das jährlich erscheinende Bundeslagebild Menschenhandel des BKA sowie die Berichte des KOK liefern jeweils wichtige Erkenntnisse zur Situation in Deutschland mit einem Fokus auf den jeweiligen Arbeitsbereichen Strafverfolgung sowie Rechte und Unterstützung Betroffener.

Im Jahr 2025 verzeichneten die Fachberatungsstellen des KOK ein Fallaufkommen von 999 Fällen insgesamt, dies waren 131 Fälle mehr als im Vorjahr. Im Datentool sind davon 764 Fälle mit auswertbaren Informationen erfasst und zur Auswertung freigegeben. Es wurden im Datentool etwas mehr Fälle als im Vorjahr neu angelegt (2025: 253; 2024: 198) und fast gleich viele Fälle abgeschlossen (2025: 129; 2024: 128). Damit ist das Fallaufkommen in den FBS im Jahr 2025 gestiegen und ihr breites Angebotsportfolio mehr denn je gefragt.

Die in vielen FBS herausfordernde Situation von anhaltend hohem Fallaufkommen mit teils sehr hoher Komplexität bei knappen finanziellen und personellen Ressourcen hat sich 2025 weiter verschärft. FBS konnten zeitweise keine Betroffenen annehmen bzw. mussten an andere Unterstützungsangebote verweisen. Durch die Sparzwänge in vielen Bundesländern und Kommunen mussten FBS zudem Kürzungen vornehmen. Eine FBS in Nordrhein-Westfalen war gezwungen, durch den Wegfall von Förderung Stellenanteile reduzieren, wodurch eine Schutzwohnung aufgegeben werden und die Zahl der betreuten Klient*innen verringert werden musste.[1]

Der KOK arbeitet intensiv daran, weitere FBS in die gemeinsame Datenerfassung einzubeziehen, im Jahr 2025 konnten zwei weitere Mitgliedsorganisationen dafür gewonnen werden. Neben der Datenerfassung und Berichtslegung wurde in den vergangenen Monaten daher die Integration weiterer Daten von FBS in das KOK-Tool vorbereitet. Damit diese mit den für den KOK definierten Datenerhebungspunkten qualitativ übereinstimmen, wurden umfangreiche konzeptionelle Arbeiten geleistet. Denn wenn zwei unabhängige Datendokumentationen zusammengeführt und vergleichbar gemacht

1 Vgl. Jahresbericht 2025 der FBS Nadeschda: https://www.nadeschda-owl.de/news_2026/jahresbericht-nadeschda-2025.pdf.

werden, entstehen erhebliche inhaltliche, methodische und technische Herausforderungen, deren Bewältigung aufwendig ist und Sorgfalt erfordert. Zunächst müssen unterschiedliche Begriffsdefinitionen und Kategoriensysteme harmonisiert werden, wenn Variablen zuvor unterschiedlich erfasst wurden. Erhebungsmethoden, Erhebungszeiträume und Dokumentationslogiken müssen angepasst werden. Technisch müssen Datenformate, Kodierungen und Softwarelösungen aufeinander abgestimmt und Vorkehrungen für den Datenschutz getroffen werden, da sensible Daten verarbeitet werden. Darüber hinaus erfordert die Zusammenführung klare Abstimmungsprozesse, eine transparente Dokumentation der Methodik sowie gemeinsame Standards, damit die Ergebnisse nachvollziehbar und belastbar sind. Diese Prozesse werden im KOK von der aus Vertreter*innen der beteiligten FBS bestehenden AG Datenschutz und Datenerfassung begleitet und unterstützt. Die Genese einer vollständig vergleichbaren und gemeinsam abgestimmten Datenbasis soll im Jahr 2026 abgeschlossen werden.

Der Wunsch und die Notwendigkeit, mehr über das tatsächliche Ausmaß und die Ausprägungen von Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland zu wissen, bildet ein gemeinsames Anliegen verschiedener Akteure. Aus zivilgesellschaftlicher Sicht ist es dabei vor allem wichtig, einer Datenerhebung einen menschenrechtlichen Fokus zu geben und hierüber abzubilden, wie es um die Durchsetzung der Rechte Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung bestellt ist.

Hier setzen das Datentool des KOK und seine jährlichen Berichte an.

# 2

# DIE ERGEBNISSE DES KOK-DATENTOOLS 2025

## Vorbemerkungen zur Datengrundlage und Einordnung der Ergebnisse

Um die Ergebnisse der Datenauswertung des KOK-Datentools für das Jahr 2025 einordnen zu können gilt es, einige generelle Vorbemerkungen zur Datengrundlage zu beachten. Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 dokumentierten die 22 kooperierenden Fachberatungsstellen 999 Fälle, davon wurden 764 mit auswertbaren Daten erfasst.[2] Es dürfen nur diejenigen Daten für die Analyse und Berichtslegung verwendet werden, für die eine entsprechende Einverständniserklärung der Klient*innen vorliegt.

2 235 Fälle wurden angelegt, jedoch wurden keine weiteren Daten erfasst.

Daher ist bei der Betrachtung der Ergebnisse stets zu beachten, dass im Rahmen des vorliegenden Berichtes nur ein Teil der Klient*innen sowie der Unterstützungsleistungen von spezialisierten Fachberatungsstellen in Fällen von Menschenhandel und Ausbeutung abgebildet wird. Zum einen können nicht alle eingetragenen Fälle bei der Datenauswertung berücksichtigt werden. Zum anderen kann der Datenpool Grundinformationen zu einer Person mehrfach enthalten, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass für eine Person auch mehrere Fälle angelegt werden (z. B. wenn diese mit einem neuen Anliegen Rat bei einer Fachberatungsstelle sucht). Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dies zum jetzigen Zeitpunkt häufig auftritt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Fachberatungsstellen in den Datenerhebungspool eingebunden sind. Die Teilnahme an der Dateneingabe durch die FBS erfolgt auf freiwilliger Basis und hängt häufig auch von vorhandenen zeitlichen und personellen Ressourcen in den FBS ab.

Den FBS steht es immer frei, einzelne Felder nicht zu befüllen, wenn eine Frage auf eine*n Klient*in nicht zutrifft oder entsprechende Informationen nicht vorliegen. Für die Datenanalyse wurden in der Regel alle 764 Fälle als Grundgesamtheit für die Berechnung der Prozentwerte herangezogen. Anhand der Informationen im Datentool wird ersichtlich, dass im Jahr 2025 253 neue Fälle angelegt wurden, während alle anderen Fälle bereits im Vorjahr bzw. den Vorjahren erstmalig bearbeitet wurden. Dies zeigt, dass die Fachberatungsstellen viele Klient*innen über einen längeren Zeitraum betreuen. Das kann unterschiedliche Gründe haben, z. B. sich hinziehende Ermittlungs- und Strafverfahren, teilweise sehr lang andauernde aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahren oder die individuellen Bedarfe der Klient*innen im Beratungsprozess. Im Jahr 2025 wurden 129 Fälle geschlossen, fast genauso viele wie im Vorjahr (128 Fälle).

Das KOK-Datentool trägt zu einer Wissenserweiterung zu Ausbeutung und Menschenhandel in Deutschland bei, auch wenn es keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben kann. Während der jährliche Lagebericht des BKA diejenigen Fälle aufführt, bei denen Ermittlungsverfahren eingeleitet und auch abgeschlossen wurden, bildet das KOK-Datentool ein breiteres Spektrum ab. Es kann hierdurch den Blick über bisher bekannte Bereiche des Hellfeldes hinaus erweitern. Unter den Personen, die sich an die spezialisierten Fachberatungsstellen wenden, sind auch Klient*innen, bei denen ein Ermittlungsverfahren bislang (noch) nicht abgeschlossen ist oder bei denen ein Ermittlungsverfahren (noch) nicht eingeleitet wurde. Zudem begleiten die Fachberatungsstellen auch viele Klient*innen, die gar nicht mit den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt kommen (wollen). Darüber hinaus bietet das Datentool die Möglichkeit, die Bedarfe der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung abzubilden und zugleich das breite

Spektrum an Unterstützungsangeboten der Fachberatungsstellen aufzuzeigen. Die Datenberichte des KOK verfolgen ein menschenrechtliches Interesse: Durch die Informationen der Fachberatungsstellen soll gezeigt werden, inwieweit ihre von Menschenhandel und Ausbeutung betroffenen Klient*innen die ihnen zustehenden Rechte sowie Zugang zu Schutz und Unterstützung in Deutschland tatsächlich in Anspruch nehmen können. Auch kann über die Datenerhebung deutlich werden, mit welchen Bedürfnissen sich die Klient*innen an die FBS wenden und somit, ob die zur Verfügung stehenden Regelungen, Rechte und Opferschutzangebote umfassend der tatsächlichen Nachfrage gerecht werden.

## 2.1 Informationen zu den Klient*innen

Die Biografien und Erfahrungen der von Menschenhandel und Ausbeutung betroffenen Personen können sehr unterschiedlich sein. Faktoren wie wirtschaftliche oder persönliche Notlagen in den Herkunftsländern, Krisen und Konflikte sowie strukturelle Diskriminierungserfahrungen spielen häufig eine Rolle bei der Entscheidung, eine Arbeit in einem anderen Land aufnehmen zu wollen. Die Gründe, warum Personen von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sein können, sind ebenfalls vielfältig: Zu ihnen gehören falsche Versprechungen über Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten oder die Unkenntnis über die eigenen Rechte und die Situation in Deutschland. Personen können aufgrund von Notlagen in Abhängigkeitsverhältnisse hineingeraten, die durch mangelnde soziale Netzwerke und fehlende Sprachkenntnisse noch verstärkt werden können. Darüber hinaus setzen Täter*innen verschiedenste Strategien ein, um die Betroffenen unter Druck zu setzen und sie daran zu hindern, der ausbeuterischen Situation zu entkommen.

Im Rahmen der Datenerfassung des KOK werden aus Gründen des Datenschutzes und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nur wenige Informationen gesammelt, die Aufschluss über den persönlichen Hintergrund der Ratsuchenden geben können. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Auswertung der Angaben der Betroffenen zum Alter, zu Gender, zur Staatsangehörigkeit und zur Elternschaft zusammengestellt.

Bei den Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung, die von den Fachberatungsstellen im Jahr 2025 betreut wurden, handelt es sich in den meisten Fällen um Frauen und Mädchen (80 Prozent). Der Anteil der Männer liegt bei zehn Prozent, in neun Prozent der Fälle wurden keine Angaben getätigt. Sechs Personen (1 Prozent) sind mit dem Geschlechtseintrag divers dokumentiert.

Wie bereits in den Vorjahren gehören die Klient*innen der Fachberatungsstellen vor allem in die Alterskategorien 22 bis 29 Jahre (33 Prozent) und 30 bis 39 Jahre (35 Prozent). 13 Prozent der Klient*innen waren zum Tatzeitpunkt noch minderjährig.

## Alter

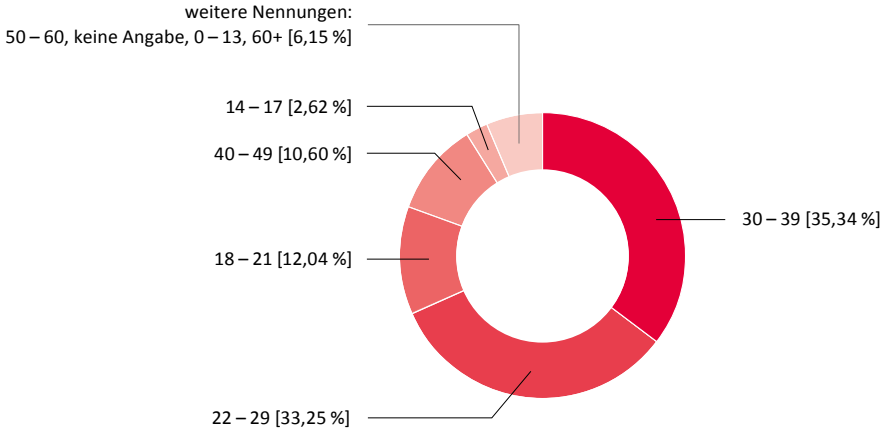


Quelle: Statistik des KOK für das Jahr 2025 (12.05.2026), siehe auch Tabelle 4 im Anhang

**Fallbeispiel: Ausbeutung Minderjähriger bei Straßenakrobatik**

Der Fall erreichte die FBS über einen Vormund des Jugendamtes. Dieser berichtete von drei Frauen aus einem afrikanischen Land, die in einem südeuropäischen Land dazu gezwungen wurden, akrobatische Kunststücke auf der Straße aufzuführen. Alle drei sind 17 Jahre alt, aber stehen kurz vor ihrem 18. Geburtstag. Daher wurden sie nach ihrer Einreise nach Deutschland vom Jugendamt in einer Unterkunft für minderjährige unbegleitete Geflüchtete untergebracht.

Eine Beratung durch eine ortsansässige Asylverfahrensberatung fand bereits statt, der Wunsch an die FBS war, speziell zum Menschenhandel zu beraten.

Die Klientinnen hatten gegenüber der Sozialarbeiterin in ihrer Unterkunft Aussagen gemacht, die auf eine Ausbeutung hindeuteten, wollten dann aber nichts Näheres dazu berichten.

Die FBS führte ein Gespräch im Jugendamt durch, bei dem auch eine Dolmetscherin und die Beraterin der Asylverfahrensberatung, die beide den jungen Frauen schon bekannt waren, anwesend waren. Die FBS konnte in diesem Gespräch erreichen, dass die jungen Frauen offen über die Ausbeutungssituation berichteten.

Dafür war aber sehr wichtig, zunächst grundsätzlich über mögliche Ausbeutungsformen, über die Strafbarkeit der Ausbeutung sowie über spezielle Unterstützungsmöglichkeiten für besonders vulnerable Gruppen Geflüchteter im Asylverfahren aufzuklären. Auch, was in Deutschland als Gewalt verstanden wird, musste die FBS den jungen Frauen verständlich machen.

Sie berichteten, dass sie durch die Kriegssituation in ihrem Land in einer Schule aufgewachsen seien, die als Kinderheim genutzt wurde. Dort seien sie einem Mann aus demselben Land aufgefallen, der in verschiedenen Heimen den Schüler*innen beim Sportunterricht zugeguckt und die drei als besonders sportlich begabt eingeschätzt habe. Daraufhin habe er ihnen ein Angebot gemacht, er würde sie in Akrobatik ausbilden und sie könnten dann später in Europa damit bei Zirkusauftritten Geld verdienen.

Sie wurden daraufhin mehrere Jahre von dem Mann in seinem Haus ausgebildet, lebten dort auch in dieser Zeit und haben mit ihm mehrere künstlerische Programme erarbeitet.

Diese wurden mitgefilmt und ein Video ihres Auftrittes an einen vermeintlichen Geschäftspartner ihres Ausbilders, der sich in einem europäischen Land befand, geschickt mit der Frage, ob er sich vorstellen könne, sie für akrobatische Auftritte anzustellen.

Ihnen wurde gesagt, dass sie Visa zur Sportförderung und Arbeit im Zirkus erhalten hätten. Sie reisten aber mit gefälschten Papieren, nach denen sie volljährig waren, nach Europa; die Kosten übernahm der Geschäftspartner. Dort angekommen, mussten sie für diesen Mann arbeiten.

Sie wurden in verschiedene Städte gefahren, um dort auf der Straße Kurzauftritte von wenigen Minuten durchzuführen. Nach jedem Auftritt wurde Geld von den zuschauenden Passant*innen gesammelt. Oft kamen mehrere Hundert Euro bei einem Auftritt zusammen, da die Zuschauer*innen begeistert waren.

Sie durften mit niemandem reden, der Täter beobachtete sie bei allem, was sie taten, selbst beim Einkaufen. Der Täter hatte zudem Helfer, die den Mädchen auch mit Vergewaltigung drohten, sollten sie versuchen zu fliehen.

Sie wurden in einer Art Container in einem Raum ohne Tür eingesperrt, in dem auch Männer untergebracht waren, vor denen sie Angst hatten. Schlafen konnten sie in dieser Zeit kaum, da sie mit der ständigen Angst vor Übergriffen lebten. Essen bekamen sie nur unregelmäßig, von dem wenigen Geld, was sie vom Täter zugeteilt bekamen, konnten sie kaum etwas kaufen.

Schließlich gelang ihnen mit Hilfe eines Landsmannes die Flucht. Er beobachtete ihre Auftritte und fragte sie in ihrer Sprache, die die Täter nicht verstanden, ob sie Hilfe benötigten.

Durch mehrere kurze Gespräche mit diesem Mann nach ihren Auftritten konnten sie einen Fluchtplan erarbeiten. Der Täter selbst und seine Helfer hielten sich bei den Auftritten immer im Hintergrund.

Die FBS beriet das Jugendamt, das die Klientinnen beim Asylverfahren begleitete. Eine Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel und für Minderjährige wurde im Verfahren hinzugezogen.

Fallbeispiel einer FBS (anonym)

Die von den beteiligten Fachberatungsstellen betreuten Klient*innen kommen nach wie vor insbesondere aus westafrikanischen Ländern (44 Prozent). Im Jahr 2025 hatten 16 Prozent der Klient*innen die nigerianische Staatsangehörigkeit (2024: 24 Prozent),[3] zwölf Prozent die guineische Staatsangehörigkeit (2024: 13 Prozent). Über eine deutsche Staatsangehörigkeit verfügten elf Prozent der Klient*innen (2024: 8 Prozent). Aus anderen europäischen Ländern stellten Personen mit rumänischer Staatsbürgerschaft mit drei Prozent der Klient*innen der Fachberatungsstellen die größte Gruppe. Hier ist erneut eine große Diskrepanz zu den Erkenntnissen des Bundeslagebildes Menschenhandel und Ausbeutung des BKA festzustellen: Im Bundeslagebild 2025 handelt es sich bei den meisten Betroffenen im Bereich der sexuellen Ausbeutung um deutsche Staatsangehörige, auch wenn ihr Anteil im Vergleich zum Vorjahresbericht von 24 auf 20 Prozent gesunken ist. Nur fünf Prozent der im Bundeslagebild erfassten Betroffenen

3 Im Datenbericht 2023 wird deshalb in einer Infobox näher auf Menschenhandelsnetzwerke in Nigeria eingegangen.

stammten aus afrikanischen Staaten, 49 Prozent aus europäischen Staaten, 20 Prozent aus Asien. Der Trend zum Anstieg von Fällen mit südamerikanischen Betroffenen setzte sich auch im Bundeslagebild 2025 mit 20 Prozent fort. Ebenso gab es in den Fachberatungsstellen mit fünf Prozent (2024: 3 Prozent) einen leichten Anstieg an Fällen mit Betroffenen aus südamerikanischen Ländern. Im Bundeslagebild wird darauf verwiesen, dass deutsche Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung in der Regel besser über ihre Rechte informiert seien und üblicherweise mehr Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden hätten. Es wird zudem davon ausgegangen, dass sie über ein besseres soziales Netz in Deutschland verfügen. All dies sind Faktoren, die dazu beitragen können, dass diese Personen häufiger eine Anzeige bei der Polizei erstatten als noch stärker marginalisierte Betroffene.

## Herkunftsländer

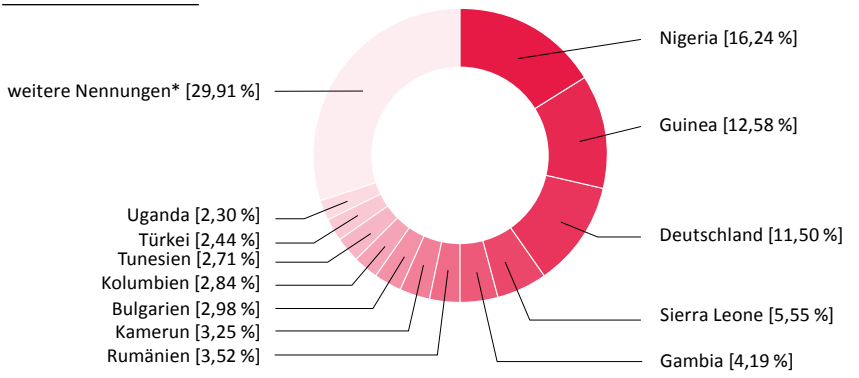


* Benin, Ukraine, Albanien, Ungarn, Äthiopien, Kenia, Demokratische Republik Kongo, Syrien, Elfenbeinküste, Ghana, Senegal, Venezuela, Vietnam, Slowakei, Thailand, Brasilien, Kongo, Serbien, Philippinen, keine Angabe, Liberia, Togo, Polen, Tansania, Nordmazedonien, Simbabwe, China, Iran, Georgien, Kasachstan, Tschechien, Niger, Angola, Somalia, Burkina Faso, Afghanistan, Ruanda, Peru, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Liechtenstein, Tadschikistan, Weißrussland, Russische Föderation, Jemen, Irak, Nepal, Südafrika, Montenegro, Frankreich, Sudan, Jordanien, Indien, Malawi, Sambia, Kroatien, Burundi, Eritrea, Marokko und Spanien

Quelle: Statistik des KOK für das Jahr 2025 (12.05.2026), siehe auch Tabelle 3 im Anhang

Etwas weniger als die Hälfte der Klient*innen gab an, eigene Kinder zu haben (45 Prozent). In der Mehrzahl dieser Fälle befanden sich die Kinder ebenfalls in Deutschland (60 Prozent). In 32 Prozent der Fälle gaben die Klient*innen an, dass sie kinderlos sind, bei 23 Prozent der Fälle fehlten Angaben hierzu.

**Fallbeispiel: Wiederholte sexuelle Ausbeutung in Spanien und Deutschland**

M.J. besuchte in Venezuela ein privates Gymnasium, das sie aber nicht abschließen konnte, da die Familie finanzielle Schwierigkeiten hatte. Mit Erlaubnis des Vaters fing sie daher mit 16 Jahren an, in verschiedenen Jobs zu arbeiten, z. B. in Fabriken, als Verkäuferin, Babysitterin und in der Pflege.

Von Bekannten aus ihrer Schule wurde sie dann für eine Modelagentur angeworben und nach Spanien gebracht. Dort wurde sie zur Prostitution gezwungen, sie musste vermeintliche Schulden abzahlen und sollte mindestens drei Monate arbeiten. Sie arbeitete mehr als vereinbart und konnte das Geld zurückzahlen. Sie wollte auch Geld an ihre Familie schicken. Ihren Reisepass nahmen die Täter*innen ihr bereits am Flughafen ab. Diesen forderte sie nun zurück, was die Täter*innen akzeptierten. Sie bekam ihren Pass und ist dann geflohen.

Trotz Bemühungen gelang es ihr nicht, andere Jobs in Spanien zu finden. Durch Bekannte bekam sie einen Kontakt in Deutschland, über den sie selbstständige Arbeit bekommen könne. Sie kam nach Deutschland, aber auch hier wurde sie wieder zur Prostitution gezwungen und musste vermeintliche Schulden zurückzahlen, u. a. für Wohnungen, Ferienwohnungen oder Hotels sowie für Werbungskosten. Ihr gelang die Flucht zurück nach Spanien.

Bei ihrer Rückkehr nach Spanien wurde sie ohne Papiere von der Polizei aufgegriffen und vernommen. Sie erstattete Anzeige gegen die Täter*innen und wurde als Betroffene von Menschenhandel identifiziert und in einem Frauenhaus untergebracht, bekam psychologische Hilfe. Allerdings erhielt sie keine Sozialhilfe oder ähnliche Leistungen, sie war daher in Spanien nicht krankenversichert, hatte keinen Zugang zu benötigter medizinischer Versorgung.

Gerichtstermine wurden immer wieder verschoben, so konnte M.J. nicht wirklich zur Ruhe kommen. Den Kontakt zur Polizei in Spanien hielt sie über WhatsApp. Anfang 2025 geriet M.J. erneut in ein ausbeuterisches Netzwerk und wurde von den Täter*innen nach Deutschland gebracht. Wieder in Deutschland wurde sie zur Prostitution gezwungen. Bereits nach zwei Tagen wurde sie im Rahmen eines Scheinfreiertermins durch die Polizei als Betroffene von Menschenhandel identifiziert und an die FBS Fraueninformationszentrum (FiZ) in Stuttgart vermittelt.

Die FBS erwirkte die Bedenkfrist für M.J., beantragte Leistungen zum Lebensunterhalt und organisierte eine geschützte Unterbringung. M.J. hat bis heute Schlafstörungen und Angststörungen, sie weint viel und berichtet von Suizidgedanken während ihrer Zeit in Spanien. Durch die Anzeige gegen die Täter*innen in Spanien befürchtet sie Konsequenzen und fühlt sich nicht sicher. Familienangehörige in Venezuela wurden bereits bedroht, da sie nach wie vor »Schulden« habe.

Weil das Verfahren, in dem sie mittlerweile auch über eine Videovernehmung ausgesagt hat, in Spanien stattfindet und sie dort den Status als Betroffene von Menschenhandel erhielt, bekam sie in Deutschland keinen Aufenthalt nach § 25 Abs. 4a AufenthG für Betroffene von Menschenhandel.

Gegen M.J. wurde zudem ein Verfahren wegen illegaler Einreise und Beschäftigung eröffnet, die FBS konnte aber unter Hinzuziehung einer Rechtsanwältin erwirken, dass dieses Verfahren gegen Zahlung geringer Tagessätze eingestellt wurde.

Der FBS gelang es, Sprachkurse für die Betroffene zu finanzieren, im September 2025 konnte sie zudem eine Ausbildung anfangen und dadurch eine Ausbildungsduldung erhalten.

Fallbeispiel der FBS Fraueninformationszentrum (FiZ), Stuttgart

## 2.2 Hauptausbeutungsformen

Menschenhandel und Ausbeutung kommen in unterschiedlichsten Formen vor und finden in Deutschland in verschiedenen Bereichen statt, u. a. in der Prostitution, in Haushalten, in der Pflege, Landwirtschaft oder im Baugewerbe und in der fleischverarbeitenden Industrie. Kennzeichnend sind immer Elemente des Zwangs, der Täuschung oder der Drohung mit dem Ziel, eine oder mehrere Personen wirtschaftlich und/oder sexuell auszubeuten. Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung durch Bettelei, Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die rechtswidrige Entnahme von Organen sind Straftatbestände.

Das KOK-Datentool bietet den Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen die Möglichkeit, diejenigen Bereiche anzugeben, in denen ihre Klient*innen ausgebeutet wurden. Es sind dabei auch Mehrfachangaben möglich. Nach wie vor wurde die Ausbeutung im Bereich sexuelle Dienstleistungen ohne Anmeldung nach Prostituiertenschutzgesetz am häufigsten benannt (52 Prozent), im Vergleich zum Vorjahr sank der Anteil allerdings um zehn Prozentpunkte. In den Berei-

chen Haushalt, Reinigung und Au-pair zusammen wurden zwölf Prozent registriert. Eine Zuordnung zum Bereich sexuelle Dienstleistungen mit Anmeldung nach Prostituiertenschutzgesetz wurde in fünf Prozent der Fälle vorgenommen. Ausbeutung in den Bereichen Bau, Landwirtschaft und Transport/Logistik wurde in sechs Prozent der Fälle angegeben. Ausbeutung strafbarer Handlungen sowie Ausbeutung von Betteltätigkeiten wurde insgesamt in vier Prozent der Fälle dokumentiert. Die Dunkelziffer ist auch bei diesen Formen der Ausbeutung sehr viel höher; der Identifizierung Betroffener stehen häufig mangelnde Sensibilisierung bei Strafverfolgungs- und anderen Behörden, fehlende Ressourcen und eine lückenhafte Unterstützungsstruktur entgegen.

Erstmalig wurden im KOK-Datentool auch drei Fälle von Organhandel erfasst.

## Bereiche, in denen ausgebeutet wurde

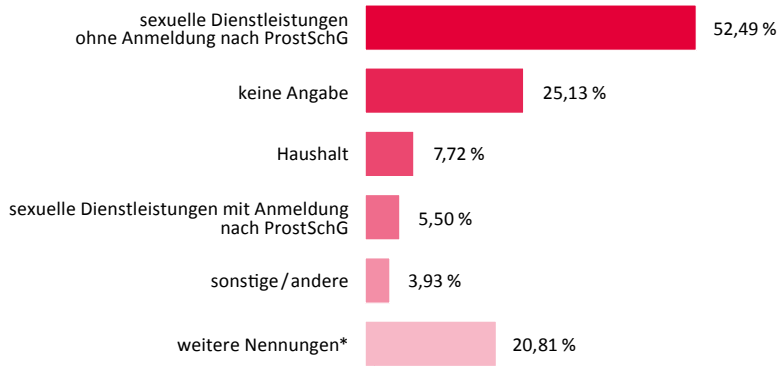


* Bau, strafbare Handlungen, Dienstleistungen allgemein, sonstige / andere, Gastronomie, trifft nicht zu, Landwirtschaft, Transport / Logistik, Pflege, Betteln, Organhandel und Au-Pair

Quelle: Statistik des KOK für das Jahr 2025 (12.05.2026), siehe auch Tabelle 5 im Anhang
Mehrfachnennungen möglich

Die im Datensatz dokumentierten Betroffenen von Ausbeutung und Menschenhandel wurden häufig bereits im Herkunftsland angeworben (53 Prozent). Bei 13 Prozent der Betroffenen fand eine Anwerbung (auch) in Deutschland statt. Bei weiteren 15 Prozent wurde (auch) von einer Anwerbung in einem Transitland berichtet.

In 43 Prozent der Fälle wurde als Ort der Ausbeutung Deutschland angegeben. In einigen Fällen wurden auch weitere oder andere Tatorte benannt. Die Geschichten der Betroffenen von Menschenhandel können sehr unter-

schiedlich sein: Während manche erst hier im Land mit Ausbeutung konfrontiert sind, machen andere diese Erfahrung bereits auf ihrer Route nach Deutschland.

Im Datentool können die Mitarbeiter*innen auch eine Zuordnung zu Straftatbeständen vornehmen, wobei Mehrfachnennungen möglich sind. Aus Sicht der Fachberatungsstellen erfüllen 81 Prozent der Fälle den Straftatbestand Menschenhandel (§ 232 StGB). Häufig wurde außerdem der Straftatbestand der Zwangsprostitution angegeben (74 Prozent). Eine Ausbeutung der Arbeitskraft wurde in 13 Prozent der Fälle gesehen, Zwangsarbeit in sieben Prozent und bei sechs Prozent sahen die Fachberatungsstellen den Straftatbestand der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung. In 663 Fällen (87 Prozent) nahmen die Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen eine Zuordnung zu mehreren Straftatbeständen vor.

Zuordnung zu Straftatbeständen (aus Sicht der Fachberatungsstellen)

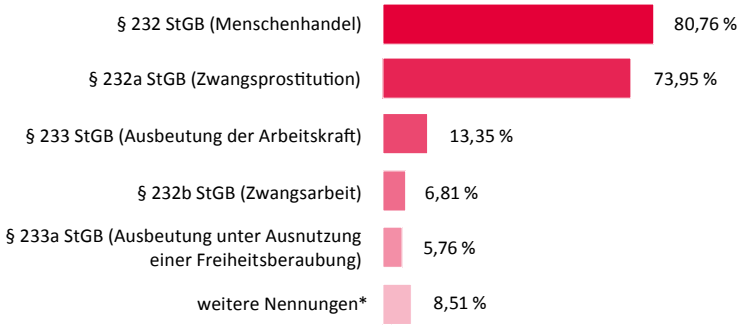


* andere Formen Ausbeutung, keine Angabe und trifft nicht zu

Quelle: Statistik des KOK für das Jahr 2025 (12.05.2026), siehe auch Tabelle 6 im Anhang
Mehrfachnennungen möglich

Durch eine kombinierte Auswertung der Daten zu den Straftatbeständen und zur Nationalität der Betroffenen lässt sich zeigen, dass am häufigsten Klient*innen aus Nigeria, Guinea, Deutschland, Sierra Leone und Gambia vom Straftatbestand Menschenhandel (§ 232 StGB) und von Zwangsprostitution (§ 232a StGB) betroffen waren. Hinsichtlich des Straftatbestands Ausbeutung der Arbeitskraft, der für 100 Fälle dokumentiert ist, waren insbesondere Klient*innen aus Tunesien, Rumänien, Nigeria und Kolumbien (zusammen 46 Prozent) betroffen.

**Fallbeispiel: Menschenhandel durch Zwang zur Begehung strafbarer Handlungen**

Nach einer körperlichen Auseinandersetzung wurde A.C., der aus der Republik Moldau stammt, strafrechtlich verurteilt und inhaftiert. Während seiner Haft ließ sich seine Frau von ihm scheiden. Als A.C. aus der Haft entlassen wurde, stand er vor großen persönlichen und sozialen Herausforderungen: Er war wohnungslos und arbeitslos und befand sich in einer psychisch sehr belastenden und vulnerablen Situation. Verzweifelt suchte er nach einer Möglichkeit, in Moldau Arbeit zu finden und sich wieder eine Lebensperspektive aufzubauen.

Eines Tages wurde A.C. in seinem Dorf von einem Mann angesprochen. Dieser fragte ihn, ob er sich vorstellen könne, in Deutschland in seinem erlernten Beruf zu arbeiten. A.C. freute sich über das Angebot und die damit verbundene Aussicht auf einen Neuanfang und sagte sofort zu.

Nach seiner Ankunft in Deutschland wurde A.C. gemeinsam mit weiteren »Arbeitskräften« untergebracht. Ihm wurde erklärt, dass es noch etwas dauern werde, bis die erforderliche Arbeitserlaubnis vorliege. Nach einiger Zeit teilten ihm die Täter*innen jedoch mit, dass die versprochene Arbeitsstelle inzwischen vergeben worden sei. Gleichzeitig boten sie ihm eine andere Möglichkeit an: Er solle für die Gruppe in Wohnungen einbrechen. Die Täter*innen versicherten ihm, dass dies gut organisiert und sicher sei. A.C. lehnte das Angebot zunächst entschieden ab.

In den darauffolgenden Tagen wurde der Druck auf ihn zunehmend größer. A.C. wurde in der Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen festgehalten und stand dort unter ständiger Überwachung. Er überlegte sich verschiedene Möglichkeiten, die Unterkunft zu verlassen und Hilfe zu suchen, doch keiner seiner Fluchtversuche war erfolgreich. Schließlich sah er keinen anderen Ausweg, als dem Druck nachzugeben und zuzustimmen, an den Einbrüchen teilzunehmen. Damit wollte er vor allem die Möglichkeit erhalten, die Unterkunft zu verlassen und Hilfe zu suchen.

Die Tätergruppe hatte bereits eine Liste mit Wohnungen zusammengestellt, in die eingebrochen werden sollte. A.C. wurde darin eingewiesen, wie die Einbrüche durchzuführen seien, und erhielt die dafür vorgesehene Ausrüstung – unter anderem Seile und Klebeband. Die ihm vermittelte Vorgehensweise war äußerst gewaltsam und darauf ausgerichtet, die Bewohner*innen der Wohnungen zu überwältigen.

Am Tag des ersten geplanten Einbruchs wurde A.C. in die Nähe der ausgewählten Wohnung gefahren. Statt das Haus zu betreten, nutzte er die Gelegenheit, um sich in einem Gebüsch zu verstecken. Als kurze Zeit später ein Streifenwagen der Polizei vorbeifuhr, trat er aus seinem Versteck hervor und hielt die Polizeibeamt*innen an. Er schilderte ihnen seine Situation und bat um Hilfe.

Durch seine Aussage konnte nicht nur A.C. selbst aus der Situation der Ausbeutung herauskommen. Seine Angaben ermöglichten es der Polizei zudem, weitere geplante und teilweise äußerst gewaltsame Wohnungseinbrüche zu verhindern. Gleichzeitig konnten dadurch wichtige Hinweise auf Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung strafbarer Handlungen gewonnen werden.

Die Polizei sorgte nach seiner Aussage für seine sichere Unterbringung und vermittelte A.C. anschließend an JADWIGA, eine spezialisierte Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel in Bayern. Dort erhielt er umfassende Unterstützung. Dazu gehörten eine Krisenintervention, eine individuelle Gefährdungs- und Bedarfsanalyse, die Vermittlung einer sicheren Unterkunft, psychosoziale Beratung und rechtliche Informationen. Darüber hinaus wurde A.C. bei seinen Kontakten mit den Ermittlungs- und Justizbehörden begleitet.

Die enge Zusammenarbeit zwischen JADWIGA in Deutschland und der Association of Women in Legal Careers (AWLC) in Moldau ermöglichte eine kontinuierliche Unterstützung von A.C. über die Grenzen hinweg. Nach seiner Rückkehr nach Moldau erhielt er psychosoziale Beratung und Unterstützung bei seiner sozialen und finanziellen Stabilisierung, einschließlich finanzieller Hilfen, Unterstützung bei der Unterbringung und der Entwicklung einer beruflichen Perspektive. Durch Weiterbildungsangebote und die Begleitung bei der Integration in den Arbeitsmarkt konnte A.C. schrittweise wieder eine eigenständige Lebensperspektive aufbauen. Gleichzeitig wurde er auf die Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren in Deutschland vorbereitet und in seiner Rolle als Betroffener und Zeuge unterstützt. Der regelmäßige Austausch zwischen JADWIGA und AWLC stellte sicher, dass seine Unterstützungsbedarfe auch nach der Rückkehr berücksichtigt und bei Veränderungen zeitnah angepasst werden konnten.

Als A.C. für seine Zeugenaussage erneut nach Deutschland einreisen musste, koordinierten beide Organisationen die notwendigen rechtlichen, praktischen und sicherheitsbezogenen Maßnahmen und beglei-

teten ihn auch während dieses Aufenthalts. Im Rahmen des Strafverfahrens wurden die Mitglieder der Täter*innengruppe unter anderem wegen Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung strafbarer Handlungen zu Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren verurteilt.

Fallbeispiel der FBS Jadwiga

## 2.3 Zugang zu den Fachberatungsstellen

Die Situation, in der sich Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung befinden, erschwert ihnen den Zugang zu Hilfe und Unterstützung. Oftmals kennen die Betroffenen die Unterstützungsstrukturen in Deutschland nicht und dürfen das Umfeld der Täter*innen nicht verlassen. Viele Betroffene sind zudem traumatisiert, insbesondere bei bzw. infolge von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung kommt dies häufig vor. Hinzu kommt, dass die Betroffenen oftmals nicht über eigene finanzielle Mittel verfügen und Angst davor haben, selbst strafrechtlich verfolgt zu werden. Es bestehen deshalb größere Zugangshürden zu außenstehenden Akteuren und Unterstützungsstrukturen, wie beispielsweise den Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung.

Im KOK-Datentool erfassen die Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen zum einen, wie Klient*innen von den Hilfe- und Unterstützungsleistungen der Fachberatungsstelle erfahren haben und zum anderen, wie der Erstkontakt mit den Klient*innen zustande gekommen ist. Dabei handelt es sich um zwei unterschiedliche Angaben. Klient*innen können beispielsweise durch die Polizei auf das Angebot der Fachberatungsstelle aufmerksam gemacht werden, etwa indem ihnen ein Flyer überreicht wird. Wenn sie sich anschließend selbstständig bei der Fachberatungsstelle melden, gilt der Erstkontakt als »selbstidentifiziert«.[4]

Bei der Frage, wie der Erstkontakt zustande kam, zeigt sich für 2025 folgendes Bild: Viele Klient*innen wurden über eine Asyl- und Integrationsberatung bzw. eine Unterkunft für Geflüchtete (14 Prozent) und über andere (Fach-)Beratungsstellen (19 Prozent) vermittelt. Der Erstkontakt zwischen Klient*innen und Fachberatungsstellen wurde in weiteren 19 Prozent der Fälle durch die Polizei, Bundespolizei und Zoll initiiert. 56 Klient*innen suchten aus eigenem Antrieb eine der Fachberatungsstellen auf (7 Prozent). In 4 Prozent der Fälle wurde der Kontakt aufgrund von Hinweisen aus der Community aufgenommen.

4 Zu den anderen (Fach-)Beratungsstellen gehören: andere Beratungsstellen, Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, Einrichtungen der Frauenschutzinfrastruktur, arbeitsrechtliche Beratungsstellen, Initiativen und Einrichtungen sowie Streetwork.

Erstkontakt

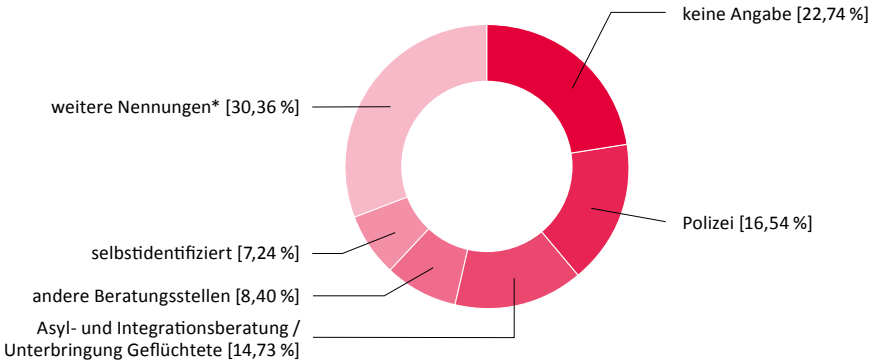


* Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel, Community, andere, BAMF, Frauenschutzinfrastruktur, arbeitsrechtliche Beratungsstellen, Zoll/FKS, andere Behörde, andere Multiplikator*innen, Ärzt*innen u. a. Angehörige med. Berufe, Initiativen und Einrichtungen, Bundespolizei, Streetwork, Behörde nach ProstSchG, Freier/Kund*in, Abschiebehaft/Migrationszentrum, unbekannt, Haftanstalten, »Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen«, Jugendamt, Rechtsanwält*innen, trifft nicht zu und soziale Medien

Quelle: Statistik des KOK für das Jahr 2025 (12.05.2026), siehe auch Tabelle 7 im Anhang

Neben dem Erstkontakt erfassen die Mitarbeitenden auch, wie die Klient*innen von den Hilfe- und Unterstützungsleistungen der Fachberatungsstelle erfahren haben. Im Jahr 2025 gaben 18 Prozent der Klient*innen an, von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll erste Informationen erhalten zu haben. Weitere 12 Prozent erfuhren über eine Asyl- und Integrations-/Migrationsberatung bzw. eine Unterkunft von Geflüchteten von den Angeboten. Darüber hinaus erhielten die Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung Informationen von anderen Beratungsstellen (16 Prozent) sowie aus der Community und sozialen Medien (6 Prozent).

## 2.4 Leistungen der Fachberatungsstellen und Zugang der Klient*innen zu Rechten und Leistungen

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung haben ein Recht auf Beratung und Unterstützung. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte müssen sie über diese Angebote informiert werden. Spezialisierte Fachberatungsstellen bieten entsprechende Beratung und Unterstützung an, die Beratung ist dabei stets kostenlos, anonym und unabhängig von Behörden oder anderen staatlichen Einrichtungen. Die Betroffenen erhalten Beratung und Unterstützung ebenso unabhängig davon, ob sie eine Anzeige gegen die Täter*innen erstatten möchten oder nicht.

Im KOK sind rund 60 Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel direkt als Mitgliedsorganisation oder als deren Zweigstelle vernetzt. Einige Fachberatungsstellen richten sich ausschließlich an diese Zielgruppe. Viele beraten allgemein gewaltbetroffene Migrant*innen und Frauen und bieten zusätzlich Beratung für Betroffene von Menschenhandel an. Es handelt sich ausschließlich um Nichtregierungsorganisationen, die entweder autonom oder in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden organisiert sind. Die Fachberatungsstellen unterscheiden sich in ihrer Größe und Ausstattung. Einige haben bis zu zehn Mitarbeitende, andere können aufgrund der knappen Finanzierung lediglich sehr wenige, teils weniger als zwei Vollzeitäquivalente beschäftigen.

Die Fachberatungsstellen verfügen über ein umfangreiches Leistungsportfolio. Es reicht von aufsuchender Arbeit (inzwischen auch zunehmend digitale aufsuchende Arbeit) über Krisenintervention und Erstberatung bis hin zu länger andauernder psychosozialer Beratung und Begleitung, Begleitung im Asylverfahren, Begleitung im Strafverfahren, Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland oder dem Aufbau neuer Lebensperspektiven in Deutschland. Auch Öffentlichkeitsarbeit, politische Arbeit und Vernetzung und Kooperation mit Akteuren wie Strafverfolgungsbehörden oder sozialen Dienstleister*innen sind wichtige Bestandteile ihrer Arbeit. Die Fachberatungsstellen im KOK haben sich auf gemeinsame Leitlinien und Qualitätsstandards verständigt, nach denen sie arbeiten.

Anhand der Ergebnisse des KOK-Datentools wird ersichtlich, welch breites Spektrum an Unterstützungsleistungen und Hilfestellung die Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel leisten. In der folgenden Tabelle sind die Leistungen für die Jahre 2023 bis 2025 abgebildet, um auch Veränderungen im Zeitverlauf sichtbar zu machen. Im Jahr 2025 spielten – wie in den Vorjahren – insbesondere die psychosoziale Beratung und Begleitung sowie die Informationsvermittlung eine große Rolle. In vielen Fällen leisteten die Fachberatungsstellen im Jahr 2025 zudem Hilfe durch Krisenintervention (46 Prozent) und unterstützten in Asylverfahren (40 Prozent). Zur Unterstützung im Asylverfahren liegen im KOK-Datensatz weitere Informationen vor: In 63 Prozent der Fälle wurde gemeinsam mit den Klient*innen die Anhörung vorbereitet, in 44 Prozent (auch) die Anhörung mit einer oder einem Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unterstützt. In 21 Prozent der Fälle wurde (auch) die Anhörung begleitet.

Die Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten (36 Prozent) wie auch die Organisation von Leistungen zum Lebensunterhalt (38 Prozent) gehören weiterhin bei vielen Klient*innen zu den Leistungen der Fachberatungsstellen, wenngleich ihr Anteil im Vergleich zum Jahr 2023 deutlich gesunken

ist. Gut die Hälfte der Klient*innen wurde 2025 an andere Beratungsstellen weiterverwiesen (52 Prozent), um fach-/themenspezifische Beratung neben der psychosozialen Beratung in der Fachberatungsstelle zu erhalten.

Die Fachberatungsstellen bieten zudem schwangeren Frauen und Frauen mit Kindern spezifische Unterstützung an. In 126 Fällen (16 Prozent) wurde im Jahr 2025 dokumentiert, dass besondere Bedarfe der Frauen bei einer Schwangerschaft oder besondere Bedarfe der Kinder im Rahmen der Betreuung durch die Fachberatungsstellen eine Rolle gespielt haben.

Eher selten dokumentierten die FBS Unterstützung bei der Prozessbegleitung bei Strafverfahren (11 Prozent). Und noch etwas seltener (9 Prozent) wurde Unterstützung bei der Geltendmachung sonstiger Rechte dokumentiert, bspw. dem Zugang zu Entschädigung (hierzu auch Abschnitt 2.4.4).

Tabelle 1: Leistungen der Fachberatungsstellen (Mehrfachnennungen möglich)

| | 2025 | | 2024 | | 2023 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anzahl | Anteil | Anzahl | Anteil | Anzahl | Anteil |
| Psychosoziale Beratung und Begleitung | 615 | 80 % | 535 | 81 % | 534 | 89 % |
| Informationsvermittlung | 625 | 82 % | 513 | 78 % | 516 | 86 % |
| Vermittlung an andere Beratungsstellen | 395 | 52 % | 343 | 52 % | 342 | 57 % |
| Krisenintervention | 354 | 46 % | 292 | 44 % | 327 | 55 % |
| Unterstützung im Asylverfahren | 307 | 40 % | 308 | 47 % | 300 | 50 % |
| Sonstige behördliche Angelegenheiten (Beschaffung Pass, Urkunden etc.) | 277 | 36 % | 260 | 39 % | 280 | 47 % |
| Organisation von Leistungen zum Lebensunterhalt | 293 | 38 % | 237 | 36 % | 259 | 43 % |
| Aufenthaltsrechtliche Verfahren | 269 | 35 % | 206 | 40 % | 204 | 34 % |
| Begleitung Schwangerschaft und Kinder | 126 | 16 % | 131 | 20 % | 138 | 23 % |
| Prozessbegleitung Strafverfahren | 84 | 11 % | 65 | 10 % | 112 | 19 % |
| Hilfe bei Geltendmachung sonstiger Rechte (Opferentschädigungsgesetz, gesetzliche Unfallversicherung, Einklagen Lohn, Familienzusammenführung etc.) | 71 | 11 % | 70 | 11 % | 98 | 16 % |
| Psychosoziale Prozessbegleitung | 28 | 3 % | 20 | 3 % | 33 | 6 % |
| N (freigegebene Fälle) | 764 | | 659 | | 597 | |

### 2.4.1 Zugang zu Schutz

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung haben schwere Menschenrechtsverletzungen erlebt. Aufgrund der gegen sie verübten Straftaten stehen ihnen bestimmte Rechte zu. Darunter fallen beispielsweise eine adäquate Unterbringung, eine medizinische und therapeutische Versorgung oder der Rechtsbeistand im Strafverfahren. Viele dieser Rechte und Leistungen sind jedoch abhängig vom Aufenthaltsstatus.

Betroffene von Menschenhandel, Zwangsarbeit, Zwangsprostitution und Ausbeutung der Arbeitskraft, die sich für eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entscheiden, können unter bestimmten Umständen einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a oder 4b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten. Dieser wird zunächst für die Dauer von einem Jahr gewährt und kann nach Abschluss des Strafverfahrens verlängert werden. Des Weiteren kann über ein Asylverfahren der Aufenthalt in Deutschland gesichert werden. Möglich sind Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 Asylgesetz oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG.

Bei Betrachtung der eingegebenen Fälle im KOK-Datentool wird ersichtlich, dass der Aufenthaltsstatus der Klient*innen häufig prekär ist. Im Jahr 2025 verfügten rund 26 Prozent von ihnen über eine Aufenthaltsgestattung, 15 Prozent über eine Duldung. Weitere fünf Prozent besaßen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 AufenthG). Einen Aufenthaltsstatus aufgrund § 25 Abs. 4a (Menschenhandel) besaßen davon laut KOK-Datentool nur 16 der Klient*innen, dies entspricht zwei Prozent. Die Aufenthaltsperspektiven vieler Klient*innen waren demnach entweder noch nicht abschließend geklärt oder unsicher.

Für 41 Prozent der Klient*innen lag Ende 2025 deren bisherige Aufenthaltsdauer in Deutschland bei unter einem Jahr, während 12 Prozent bereits zwischen einem und drei Jahren und weitere 22 Prozent länger als drei Jahre in Deutschland leben (davon 64 Klient*innen seit ihrer Geburt).

## Aufenthaltsstatus

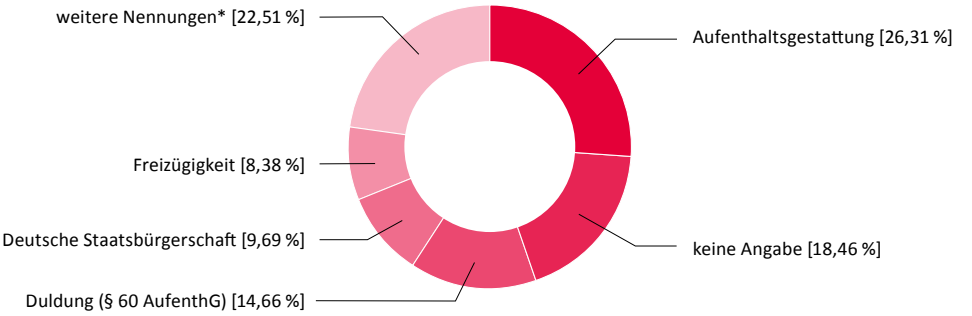


* andere, Aufenthaltssicherung durch Arbeit, Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen, trifft nicht zu, § 25 Abs. 4a AufenthG (Menschenhandel), § 25 Abs. 3 AufenthG, § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtlingsschutz, AE anderes EU-Land, § 25 Abs. 2 AufenthG, § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz), § 4 AsylG subsidiärer Schutz und § 25 Abs. 5 AufenthG

Quelle: Statistik des KOK für das Jahr 2025 (12.05.2026), siehe auch Tabelle 8 im Anhang

Betroffene von Menschenhandel, die sich aus einer Zwangssituation lösen konnten, benötigen Zeit und Unterstützung, um sich zu erholen. Bereits in einer älteren EU-Richtlinie (2004/81/EG) ist festgelegt, dass Drittstaatsangehörigen mit irregulärem Aufenthaltsstatus eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist eingeräumt werden muss, während der sie nicht ausreisen müssen. In Deutschland ist die Bedenk- und Stabilisierungsfrist als Aussetzung einer Abschiebung in § 59 Abs. 7 AufenthG geregelt und beträgt mindestens drei Monate.

Im Datentool wurde für 128 Fälle dokumentiert, dass eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist beantragt wurde (17 Prozent). Eine Bedenkfrist erhalten haben im Jahr 2025 105 Klient*innen (14 Prozent), im Vorjahr waren es 61 Klient*innen (9 Prozent).

Nach wie vor wird es regional sehr unterschiedlich gehandhabt, ob eine solche Frist eingeräumt wird. Gerade wenn Betroffene nicht in Deutschland ausgebeutet wurden oder keinen Kontakt zur Polizei aufnehmen möchten, stellt dies ein Problem für die Ausstellung der Bedenkfrist dar. Voraussetzung für die Erteilung einer Bedenk- und Stabilisierungsfrist ist in vielen Bundesländern in der Regel eine Bestätigung der Polizei über Verdachtsmomente für Menschenhandel. Ob in den geringen Erfolgsaussichten auch

eine Ursache für die wenigen im Datentool dokumentierten Fälle von beantragten Bedenkfristen liegt, lässt sich anhand der vorliegenden Daten jedoch nicht klären.

Eine geeignete und sichere Unterbringung ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass sich Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung erholen können. Die Unterbringung muss bestimmten Sicherheitsaspekten genügen, um die Betroffenen vor den Täter*innen zu schützen. Je nach Bedarf ist auch eine Betreuung notwendig, um Orientierung und Stabilisierung gewährleisten zu können. Das bestehende System der Unterbringung von Betroffenen von Menschenhandel ist jedoch sehr lückenhaft und bundesweit uneinheitlich. So kann eine bedarfsgerechte und sichere Unterbringung nicht in jedem Fall gewährleistet werden, die Fachberatungsstellen müssen teils Ad-hoc-Lösungen finden. Für Frauen bestehen im Wesentlichen zwei Möglichkeiten: die Unterbringung in einem Frauenhaus oder in einer Schutzwohnung bzw. einer anderen Unterbringung der Fachberatungsstellen. Dies bedeutet aufgrund der begrenzten Frauenhausplätze und der relativ geringen Anzahl zur Verfügung stehender Schutzwohnungen häufig eine Herausforderung. In einigen Fällen findet keine Unterbringung statt, beispielsweise wenn die Betroffenen bereits untergebracht sind. Für männliche Betroffene von Menschenhandel gibt es kein Unterbringungssystem, für sie muss auf individuelle Lösungen zurückgegriffen werden. Lediglich in Berlin gibt es seit 2025 eine Schutzwohnung mit zehn Plätzen. Bei minderjährigen Betroffenen ist die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Deren Möglichkeiten und Angebote sind jedoch oft nicht für die speziellen Bedürfnisse der von Menschenhandel betroffenen Kinder und Jugendlichen geeignet. Im KOK-Datentool haben die Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen 2025 für 153 Fälle (20 Prozent) dokumentiert, dass eine Unterbringung durch die Fachberatungsstellen vermittelt wurde. In 41 Fällen brachten die Fachberatungsstellen Schutzsuchende in eigenen Schutzwohnungen unter.

**Fallbeispiel: Hürden bei der Rechtsdurchsetzung**

Frau Marku lebte in Albanien, als sie von einem Bekannten auf eine mögliche Arbeitsstelle in Deutschland aufmerksam gemacht wurde. Dieser erklärte ihr, er könne den Kontakt zu einem Freund herstellen, der ein Restaurant betreibe und fortlaufend Mitarbeiter*innen suche. Frau Marku interessierte sich für das Angebot, da sie bereits in Albanien in der Gastronomie gearbeitet hatte. In weiteren Gesprächen wurden ihr ein sehr guter Verdienst sowie eine Wohnung zugesichert. Unter diesen Voraussetzungen nahm sie das Angebot gerne an.

Nach ihrer Ankunft in Deutschland nahm ihr Arbeitgeber jedoch ihren Pass und ihr Mobiltelefon an sich. Von diesem Zeitpunkt an musste sie von früh bis spät im Restaurant arbeiten. Sie durfte sich ausschließlich im Restaurant und in ihrer Unterkunft aufhalten und stand unter ständiger Beobachtung. Statt des versprochenen Gehalts erhielt sie monatlich höchstens 1.000 Euro in bar, meistens deutlich weniger.

Darüber hinaus versuchte der Arbeitgeber, sie zu vergewaltigen. Als sie später dazu gedrängt wurde, sich zu prostituieren, erklärte sie, nach Albanien zurückkehren zu wollen. Dies wurde ihr jedoch verweigert. Als sie daraufhin versuchte zu fliehen, wurde sie von ihrem Arbeitgeber geschlagen und eingesperrt.

Schließlich gelang es ihr, die Polizei zu rufen. Zwei daraufhin vor Ort erschienene Polizeibeamt*innen erkannten die Dramatik der Situation zunächst nicht. Frau Marku musste sie erst eindringlich von ihrer Lage überzeugen, bevor sie bereit waren, sie zum Polizeipräsidium mitzunehmen. Dort schilderte sie mithilfe eines Dolmetschers die erlittenen Geschehnisse.

Die Kriminalpolizei informierte daraufhin die zuständige Fachberatungsstelle. Deren Mitarbeiterin versorgte Frau Marku mit dem Nötigsten, brachte sie an einem sicheren Ort unter und kümmerte sich um die Klärung ihres Aufenthaltsstatus.

Als mutmaßlich Betroffene von Menschenhandel wurde ihr nach intensiver Unterstützung durch die Fachberatungsstelle schließlich die Bedenk- und Stabilisierungsfrist gemäß § 59 Abs. 7 AufenthG in Form einer dreimonatigen Duldung durch die Ausländerbehörde gewährt. Bereits zu Beginn dieser Frist wurde die Staatsanwaltschaft um eine zügige Entscheidung über das weitere Verfahren gebeten, um den Aufenthalt von Frau Marku langfristig absichern zu können.

Erst gegen Ende der dreimonatigen Frist reagierte die Staatsanwaltschaft. Nachdem sowohl die Fachberatungsstelle als auch der zuständige Kriminalbeamte mehrfach um Mitwirkung gebeten hatten, stellte sie schließlich eine Unverzichtbarkeitserklärung nach § 25 Abs. 4b AufenthG aus. Diese bescheinigt, dass Frau Marku als Zeugin in dem wegen des Verdachts auf Menschenhandel geführten Strafverfahren unverzichtbar sei und deshalb Anspruch auf die Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis habe.

Die Unverzichtbarkeitserklärung wurde unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet. Obwohl diese nun für die Erteilung

der Aufenthaltserlaubnis zuständig war, reagierte sie über Monate hinweg weder auf schriftliche noch auf telefonische Nachfragen der Fachberatungsstelle. Auch Frau Marku selbst erhielt keinerlei Post oder Rückmeldung.

Währenddessen lief ihre Duldung aus. Trotz ihres Rechtsanspruchs auf eine Aufenthaltserlaubnis war sie monatelang ohne gültigen Aufenthaltstitel und damit ohne Ausweisdokument. Auch ihren albanischen Pass hatte die Ausländerbehörde einbehalten. Dies hatte erhebliche Folgen: So konnte sie beispielsweise kein Bankkonto eröffnen, und die Leistungszahlungen des Sozialamtes wurden eingestellt, weil sie keine Aufenthaltserlaubnis vorweisen konnte.

Besonders belastend war für Frau Marku, dass sie sich nicht nur mit den Folgen der Ausbeutung und den ausbleibenden Entscheidungen der Ausländerbehörde auseinandersetzen musste. Während sie monatelang auf die ihr zustehende Aufenthaltserlaubnis wartete, nahmen die mutmaßlichen Täter wiederholt Kontakt zu ihr auf. Sie forderten sie auf, ihre Aussage zurückzunehmen und bedrohten sie. Anstatt die notwendige Sicherheit und Stabilität zu erhalten, die Betroffene von Menschenhandel für die Mitwirkung in einem Strafverfahren benötigen, lebt Frau Marku weiterhin in Angst vor den Tätern und in ständiger Unsicherheit über ihren eigenen Aufenthaltsstatus.

Die Fachberatungsstelle unterstützte Frau Marku schließlich bei der Beauftragung einer Rechtsanwältin. Die hierfür entstehenden Kosten musste sie jedoch selbst aus den ohnehin begrenzten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz finanzieren. Doch auch auf die Anfragen der Rechtsanwältin reagierte die Ausländerbehörde über längere Zeit nicht.

Erst später teilte die Ausländerbehörde mit, dass für Frau Marku eine Duldung ausgestellt worden sei. Diese wurde ihr jedoch nie im Original ausgehändigt. Zudem ersetzt eine Duldung nicht die Aufenthaltserlaubnis, auf die sie aufgrund der vorliegenden Unverzichtbarkeitserklärung Anspruch gehabt hätte.

Inzwischen ist auch diese Duldung wieder abgelaufen. Frau Marku verfügt derzeit weder über eine gültige Duldung noch über eine Aufenthaltserlaubnis, obwohl das Strafverfahren nach wie vor läuft. Wieder befindet sie sich ohne gültige Dokumente in einem Zustand rechtlicher Unsicherheit. Und wieder beginnt der Kampf um die Durchsetzung ihrer Rechte von vorne.

Fallbeispiel einer FBS (anonym)

### 2.4.2 Zugang zu Versorgung

Betroffene von Menschenhandel sind häufig nach Ende der Ausbeutungssituation zunächst nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten. Hinzu kommt, dass der Aufenthaltsstatus vieler Klient*innen prekär ist und damit oftmals auch der Zugang zum Arbeitsmarkt und zu eigenem Einkommen mit großen Hürden versehen ist. Für 18 Prozent der Klient*innen wurde angegeben, dass sie zum Stichtag der Abfrage keine Tätigkeit ausübten. Einen Sprachkurs absolvierten 17 Prozent. Sieben Prozent waren als Angestellte tätig. Für 356 Fälle (47 Prozent) liegen keine Informationen zu ihrer Tätigkeit vor. Nur in 55 Fällen wurde angegeben, dass die ratsuchende Person eigenes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit bezog.

Grundsätzlich haben Drittstaatsangehörige in der Bedenk- und Stabilisierungsfrist oder im Asylverfahren Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a oder Abs. 4b AufenthG besitzen, sowie EU-Bürger*innen können Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen. Die Beratungspraxis zeigt jedoch, dass insbesondere für von Menschenhandel betroffene EU-Bürger*innen häufig Schwierigkeiten beim Leistungsbezug bestehen. Die Fachberatungsstellen können mit den Betroffenen zunächst abklären, welche Leistungen ihnen rechtlich zustehen. Mit 413 Fällen (54 Prozent) bezog die Mehrzahl der betreuten Klient*innen existenzsichernde Leistungen. In 70 Prozent dieser Fälle erhielten die Betroffenen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, 26 Prozent bezogen Arbeitslosengeld II bzw. Bürgergeld.

Neben dem Zugang zu existenzsichernden Leistungen kann auch die Vermittlung in Aus- und Weiterbildung sowie in Arbeit ein zentraler Schritt in ein selbstbestimmtes Leben darstellen. Die Fachberatungsstellen unterstützten und/oder begleiteten 19 Prozent ihrer Klient*innen (145 Fälle) bei der Vermittlung in Aus- und Weiterbildung. 11 Prozent der Klient*innen (82 Fälle) wurden bei der Aufnahme einer Beschäftigung unterstützt und/oder begleitet.

**Fallbeispiel: Rückkehr ins Herkunftsland**

Die FBS begleitet zwei junge Frauen aus Lateinamerika, beide Betroffene von Menschenhandel und Anfang zwanzig. Sie wurden über ein Kommissariat für organisierte Kriminalität und Menschenhandel vermittelt.

Der Täter kommt aus einem Westbalkanland und warb eine der jungen Frauen über Tinder an. Er versprach ihr Arbeit in einem Nagelstudio, das er neu eröffnen wolle. Da sie in ihrem Herkunftsland Kurse im Kosmetikbereich besucht hatte, fand sie das Arbeitsangebot spannend.

Die Einreise wurde für sie organisiert, die ersten Wochen mit dem in Deutschland lebenden Täter empfand sie als eine schöne Zeit. Nach einigen Wochen fragte sie immer wieder danach, wann die Arbeit im Nagelstudio endlich beginnen würde. Der Täter sagte ihr, mit nur einer Mitarbeiterin könne er das Nagelstudio nicht führen, er bräuchte erst noch eine weitere Mitarbeiterin. Die Klientin warb daraufhin ihre beste Freundin aus der Heimat an, weil sie wusste, dass diese Geld benötigte. Sie musste vor einigen Monaten ihren Sohn bei dem in Spanien lebenden Vater abgeben, weil sie ihn finanziell nicht versorgen konnte.

Als die Freundin ankam, teilte der Täter den beiden Frauen mit, sie hätten hohe Schulden bei ihm durch die Reisekosten und könnten diese nur durch Prostitution abarbeiten. Die Pässe der Frauen behielt er ein, er brachte sie schließlich dazu, sich zu prostituieren. Sie wurden drei Monate im Escort-Bereich ausgebeutet, bevor sie über die Polizei an die FBS vermittelt wurden.

Mit Hilfe eines Dolmetschers konnte die FBS im Polizeipräsidium ein Gespräch zu den Opferrechten für Betroffene von Menschenhandel führen. Dabei erklärte sie den Frauen auch deren Möglichkeit, einen Aufenthalt in Deutschland für Betroffene von Menschenhandel zu bekommen, die sich als Zeug*innen im Verfahren zur Verfügung stellen, und die damit verbundenen finanziellen Leistungen. Diese Möglichkeit lehnten sie aber ab, ihr dringendster Wunsch war es, so schnell wie möglich zu ihren Eltern zurückkehren zu dürfen. Sie waren dennoch bereit, eine Aussage gegen den Täter zu machen.

Als die beiden Betroffenen bei der FBS ankamen, wurden noch am selben Tag Telefonate mit den Eltern organisiert und eine sichere Unterkunft vermittelt.

Die FBS stellte einen Antrag auf Rückkehrhilfe durch das Rückkehrprogramm der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und begleitete das Gespräch mit IOM in den Räumen der Schutzunterkunft.

Die Klientinnen bekamen vorübergehend, bis sie Überbrückungsleistungen des Sozialamtes beziehen konnten, Notfallhilfen von der FBS. Nach einigen Wochen intensiver Begleitung hatten beide Vertrauen gewonnen und berichteten den Beraterinnen der FBS von der Ausgangssituation im Herkunftsland. Sie hatten ihren Familien nicht erzählt, was ihnen in Deutschland passiert war. Beide wussten nicht, wie es in der Heimat nach der Rückkehr für sie weitergehen könnte.

Die FBS organisierte die Rückkehr und die Anbindung an Beratung im Herkunftsland: IOM übernahm die Kosten für die Flüge, zudem wurde über das Programm auch ein geringes Startkapital ausgehändigt. Zusätzlich hat die FBS noch die Rückkehrberatung einer anderen FBS hinzugezogen, mit deren Unterstützung individuelle Hilfen im Heimatland organisiert werden können.

Die Organisation der Rückkehr zog sich wegen langer bürokratischer Prozesse hin, die Frauen mussten insgesamt mehr als einen Monat warten. Diese Zeit war für beide sehr belastend. Im Rahmen der Schnellen Hilfen nach dem SGB XIV gelang es der FBS, die beiden Betroffenen in dieser Zeit an eine Traumaambulanz anzubinden, wo stabilisierende Gespräche geführt wurden. Zusätzlich begleitete eine spanischsprachige Honorarkraft der FBS die Betroffenen und organisierte z. B. Ausflüge in der Stadt, um eine Tagesstruktur zu gewährleisten. Bei ihrer Ankunft im Herkunftsland wurden die Frauen von einer Fachberatungsstelle vor Ort begleitet.

Fallbeispiel einer FBS (anonym)

Tabelle 2: Vermittlung und Begleitung durch Fachberatungsstellen

| | 2025 | | 2024 | | 2023 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anzahl | Anteil | Anzahl | Anteil | Anzahl | Anteil |
| Rechtliche Beratung | 446 | 58 % | 364 | 55 % | 384 | 64 % |
| Medizinische Behandlung | 427 | 56 % | 374 | 57 % | 338 | 57 % |
| Sprachkurse | 240 | 31 % | 199 | 30 % | 188 | 31 % |
| Aus- und Weiterbildung | 145 | 19 % | 111 | 17 % | 93 | 16 % |
| Arbeit | 82 | 11 % | 64 | 10 % | 63 | 11 % |
| Alphabetisierung | 35 | 5 % | 36 | 5 % | 47 | 8 % |
| N (freigegebene Fälle) | 764 | | 659 | | 597 | |

Wie bereits dargelegt, besitzen viele der Klient*innen keine deutsche Staatsangehörigkeit und 41 Prozent halten sich weniger als ein Jahr in Deutschland auf. Es ist davon auszugehen, dass viele von ihnen kein oder nur schlecht Deutsch sprechen. Entsprechend können Alphabetisierungs- und Sprachkurse auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben ebenfalls essenzielle Zugänge zu gesellschaftlicher Teilhabe eröffnen. Die hohen Bedarfe werden daran ersichtlich, dass die Fachberatungsstellen ihre Klient*innen in 36 Prozent der Fälle in entsprechende Kurse vermittelt und teils auch begleitet haben.

Die gesundheitlichen Auswirkungen von Menschenhandel und Ausbeutung sind enorm. Die Betroffenen sind oft jahrelang massiven Bedrohungen, Isolation, Freiheitsberaubung sowie körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt ausgesetzt. Dies kann zu ernsthaften körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen führen. Bei vielen Betroffenen werden schwerwiegende psychische Folgen wie (komplexe) posttraumatische Belastungsstörungen, schwere Stresssymptome oder Anpassungsstörungen sowie affektive Störungen (häufig Depressionen) diagnostiziert. Eine gute medizinische und psychotherapeutische Versorgung ist deshalb für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung essenziell. Unterstützung bieten die Fachberatungsstellen an, unter anderem durch die Vermittlung von und Begleitung zu medizinischer Hilfe. Das KOK-Datentool dokumentiert für das Jahr 2025 in 427 Fällen (56 Prozent) eine entsprechende Vermittlung und/oder Begleitung zu einer medizinischen Versorgung der Klient*innen durch die Fachberatungsstellen (vgl. Tabelle 2).

Eine rechtliche Beratung vermittelten und/oder begleiteten die Fachberatungsstellen in 446 Fällen (58 Prozent), dies waren 82 Fälle mehr als im Vorjahr. Dies unterstreicht einmal mehr die bedeutende Rolle der Fachberatungsstellen bei der Unterstützung der Klient*innen darin, ihre Rechte zu kennen und wahrzunehmen.

### 2.4.3 Begleitung im Strafverfahren

Menschenhandel und Ausbeutung sind als Straftaten im 18. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB), Straftaten gegen die persönliche Freiheit, definiert. Das Strafrecht setzt insbesondere das Anwerben von Personen zur späteren Ausbeutung, das Drängen zur Aufnahme von Zwangsprostitution, Zwangsarbeit oder anderen Ausbeutungshandlungen unter Strafe. Für die Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung kann ein Ermittlungs- und Strafverfahren mit unterschiedlichen Belastungen, Unsicherheiten und Sorgen einhergehen. Das fehlende Wissen über die eigenen Rechte und den Ablauf des Verfahrens, die Angst, sich selbst zu belasten und sich und die Familie zu gefährden oder auf die Täter*innen zu treffen, sind nur einige der Herausforderungen, mit denen sich die Betroffenen konfrontiert sehen können.

Das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung des BKA berichtete für das Jahr 2025 von 391 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen sexueller Ausbeutung, 58 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen Arbeitsausbeutung und 148 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen Ausbeutung von Minderjährigen. Das BKA geht von einer hohen Dunkelziffer aus. Dies zeigt sich auch anhand des KOK-Datentools: Von den Fachberatungsstellen wurde im Jahr 2025 nur für 272 der 764 Fälle dokumentiert, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil von Ermittlungsverfahren an allen dokumentierten Fällen des KOK-Datentools von 31 auf 36 Prozent leicht gestiegen. Gründe für die geringe Anzahl von Ermittlungsverfahren können u. a. darin liegen, dass Betroffene keine Aussage machen können oder wollen, dass die Ausbeutung nicht in Deutschland stattfand oder dass die Strafermittlungsbehörden über zu wenig Ressourcen verfügen.

Der Zweck eines Ermittlungsverfahrens besteht in der Aufklärung strafrechtlich relevanter Sachverhalte. Es soll dabei festgestellt werden, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, der eine Anklage rechtfertigt.

Die dokumentierten Ermittlungsverfahren im KOK-Datentool wurden in 173 Fällen (64 Prozent) durch eine Strafanzeige des bzw. der Klient*in eingeleitet. Eine Ermittlung von Amts wegen fand in 86 Fällen statt (32 Prozent). Am häufigsten wurde im Datentool dokumentiert, dass Ermittlungsver-

fahren wegen Menschenhandels (186 Fälle) und/oder Zwangsprostitution (162 Fälle) eingeleitet wurden. Eine Ermittlung aufgrund von Arbeitsausbeutung und/oder Zwangsarbeit wurde in 80 Fällen dokumentiert; dies bedeutet einen deutlichen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (35 Fälle). Ermittlungen wegen einer Sexualstraftat wurden in 28 Fällen aufgenommen. Aufgrund der Angaben ist davon auszugehen, dass bei vielen der dokumentierten Fälle ein Ermittlungsverfahren sowohl wegen Menschenhandels als auch aufgrund von Zwangsprostitution eingeleitet wurde.

Im KOK-Datentool lässt sich auch der Frage nachgehen, inwiefern die Ermittlungsgegenstände den Einschätzungen der Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen zu den Straftatbeständen entsprechen. Die Mitarbeitenden haben insgesamt in 617 Fällen eine Zuordnung zu dem Straftatbestand Menschenhandel vorgenommen. In 409 dieser Fälle wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, davon 173 (42 Prozent) wegen Menschenhandels. Des Weiteren wurde in 32 Prozent dieser Fälle zu Zwangsprostitution ermittelt, in zehn Prozent zu Arbeitsausbeutung und in sechs Prozent wegen einer Sexualstraftat. Eine Zuordnung zum Straftatbestand der Zwangsprostitution haben die Fachberatungsstellen in 565 Fällen vorgenommen, davon lief in 338 Fällen ein Ermittlungsverfahren, in 160 Fällen (47 Prozent) wurde von der Polizei entsprechend dem Straftatbestand Zwangsprostitution ermittelt. In weiteren 40 Prozent wurde wegen Menschenhandels ermittelt und in sieben Prozent wegen einer Sexualstraftat.

Bei 49 der 272 im Datentool dokumentierten Fälle mit Ermittlungsverfahren (18 Prozent) wurde als Ergebnis Anklage erhoben. In 35 Fällen wurde das Ermittlungsverfahren wegen fehlender Ermittlung der Täter*innen und in 18 Fällen wegen fehlenden Tatverdachts eingestellt.

Aus einer kombinierten Auswertung wird zudem ersichtlich, inwieweit Ermittlungsverfahren und anschließende Anklageerhebungen den Zuordnungen zu Straftatbeständen durch die Fachberatungsstellen entsprechen.

Die folgende Grafik (siehe auch Tabelle 9 im Anhang) stellt im innersten Ring die Zuordnung von Fällen zu bestimmten Straftatbeständen durch die Fachberatungsstellen dar. Der mittlere Ring zeigt an, wegen welcher Delikte tatsächlich ermittelt wurde und der äußere Ring, welche Straftaten dann letztendlich im Anschluss an die Ermittlungen zur Anklage gebracht wurden.

Am häufigsten wurde Anklage erhoben wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Zwangsprostitution, Menschenhandel, Freiheitsberaubung). Häufig weichen die Zuordnungen der Fachberatungsstellen, die Ermitt-

lungsgegenstände und die Anklagerhebung aber auch voneinander ab, z. B. weil im Rahmen der Ermittlungen und des Verfahrens auf leichter nachweisbare Straftatbestände ausgewichen wird.

## Kombinierte Auswertung – Zuordnung zu Straftatbeständen aus Sicht der FBS, Ermittlungen wegen, Anklage erhoben wegen

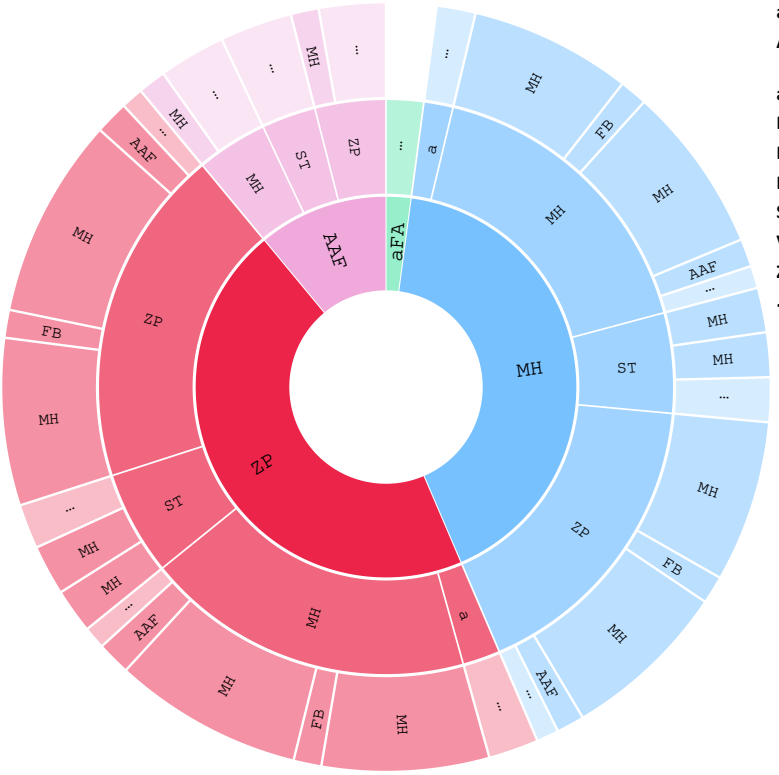


**a** andere
**AAF** Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
**aFA** andere Formen Ausbeutung
**FB** Freiheitsberaubung
**MH** Menschenhandel
**N** Nötigung
**ST** Sexualstraftat
**V** Verschleppung
**ZP** Zwangsprostitution
**...** Sonstige

Quelle: Statistik des KOK für das Jahr 2025 (12.05.2026), siehe auch Tabelle 9 im Anhang

Entscheiden sich die Betroffenen zu einer Aussage und kommt es zu Strafverfahren, in denen sie als Zeug*innen aussagen sollen, werden sie hierbei von den Fachberatungsstellen begleitet. Im KOK-Datentool ist für das Jahr 2025 für 228 Klient*innen dokumentiert, dass sie eine Aussage in einem Ermittlungsverfahren gemacht haben.

5 Dies ist aber eher selten der Fall, da sie auch nicht in jedem Bundesland verfügbar sind.

Besonders schutzbedürftige Betroffene oder Betroffene bestimmter Straftaten haben nach § 406g der Strafprozessordnung (StPO) einen Anspruch auf professionelle Begleitung und Betreuung während des gesamten Strafverfahrens – die sogenannte psychosoziale Prozessbegleitung entsprechend dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG).

Einige Fachberatungsstellen verfügen über als psychosoziale*r Prozessbegleiter*in zertifizierte Mitarbeitende, welche diese Aufgabe übernehmen können. In den meisten Fachberatungsstellen ist dies jedoch nicht der Fall. Dann werden entweder externe psychosoziale Prozessbegleiter*innen hinzugezogen[5] oder die Betroffenen nehmen keine psychosoziale Prozessbegleitung im Sinne der gesetzlichen Regelung in Anspruch. In diesen Fällen werden sie von den Mitarbeitenden der Fachberatungsstelle begleitet. Da die Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung nebenklageberechtigt sind, haben sie zudem das Recht auf einen Anwalt bzw. eine Anwältin als Nebenklagevertretung.

Im KOK-Datentool wurde nur in 28 Fällen von einer psychosozialen Prozessbegleitung gemäß PsychPbG berichtet. In fünf dieser 28 Fälle haben die Klient*innen (bereits) als Zeug*innen in einem Strafverfahren ausgesagt. In 66 der 272 Ermittlungsverfahren (14 Prozent), die für 2025 in dem KOK-Datentool dokumentiert sind, wurden die Klient*innen als Nebenkläger*in zugelassen. Der Anteil ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken (Zulassung als Nebenkläger*in 2024: 48 von 206 Ermittlungsverfahren, 23 Prozent).

In 49 Fällen wurde 2025 im KOK-Datentool dokumentiert, dass Klient*innen im Strafverfahren als Zeug*innen ausgesagt haben. Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung sind häufig nicht mit dem deutschen Strafrecht vertraut und müssen oftmals selbst Strafverfahren befürchten, etwa wegen illegalen Aufenthalts oder wegen Verstößen gegen die Residenzpflicht, das Betäubungsmittelgesetz oder steuerrechtliche Vorschriften. Deshalb ist es zentral, sie über ihre Rechte und Pflichten in einem Ermittlungs- und Strafverfahren aufzuklären. Die Fachberatungsstellen haben im Jahr 2025 in 84 Fällen den Prozess eines Strafverfahrens begleitet und hierdurch die Klient*innen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt.

### 2.4.4 Zugang zu Entschädigung

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung erleiden häufig sowohl physische Schäden als auch psychische Beeinträchtigungen durch die gegen sie gerichtete Gewalt. Darüber hinaus wird ihnen häufig ein Teil oder auch der gesamte Lohn für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten nicht ausgezahlt.

Opfer von Gewalttaten oder ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen können Entschädigungsansprüche geltend machen. Entschädigungsleistungen können in Form von Schadensersatzleistungen, Schmerzensgeld oder durch Auszahlung von entgangenem Lohn erfolgen. Ansprüche auf Schmerzensgeld oder Schadensersatz werden häufig in Zivilverfahren entschieden, wenngleich auch in Strafverfahren ein grundsätzlicher Anspruch festgestellt werden kann. Bei gesundheitlichen Schäden, die als Folgen der Tat eintreten, können Anträge auf staatliche Entschädigungsleistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER) gemäß SGB XIV gestellt werden. Das SER löste Anfang 2024 das bis dahin geltende Opferentschädigungsgesetz ab. Die Erfassung von Verfahren nach dem SGB XIV im KOK-Datentool wird derzeit konzeptionell anhand erster Erfahrungen in der Praxis umgesetzt und mit dem Jahreswechsel 2026/2027 produktiv geschaltet. Erkenntnisse darüber, ob und inwieweit Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung über das SGB XIV verbesserten Zugang zu Entschädigungsleistungen haben, lassen sich im vorliegenden Bericht folglich noch nicht abbilden.

Die gesetzliche Unfallversicherung (GUV) oder Lohn- und Schadensersatzansprüche im Rahmen von arbeitsrechtlichen, Zivil- oder Adhäsionsverfahren bieten für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung weitere Möglichkeiten, Entschädigung für erlittene Verletzungen zu erhalten.

Im KOK-Datentool wurde nur in 15 Fällen dokumentiert, dass Lohnentschädigungen geltend gemacht wurden. Anträge auf Opferentschädigung wurden nur in sieben Fällen gestellt.

Die geringe Anzahl stützt Berichte, die darauf hinweisen, dass die Durchsetzung von Ansprüchen für Betroffene von Menschenhandel in der Praxis sehr schwierig ist. Neben verschiedenen bürokratischen Hürden (z. B. die Frage der Kostenübernahme für Anwält*innen oder unsichere, zeitlich begrenzte Aufenthaltstitel) fehlt es den Betroffenen häufig an Wissen über Möglichkeiten der Entschädigung, z. B. durch die gesetzliche Unfallversicherung oder im Rahmen von Adhäsionsverfahren. Hinzu kommt, dass selbst bei einem erfolgreichen Adhäsionsverfahren nicht garantiert ist, dass die Betroffenen das Geld von den Täter*innen auch tatsächlich erhalten. Nicht selten besitzen diese offiziell keinerlei Vermögenswerte und entziehen sich so ihrer Zahlungsverpflichtung.

# 3

# SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Bedarf an einem umfassenden Leistungsangebot der Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel ist auch im Jahr 2025 unvermindert groß und die Angebote der Fachberatungsstellen werden von den Klient*innen und Kooperationspartner*innen umfassend in Anspruch genommen. Wie die vorliegenden Daten zeigen, spielen insbesondere die Informationsvermittlung sowie die psychosoziale Beratung und Begleitung eine große Rolle. Ihren vielfältigen Aufgaben kommen die Mitarbeiter*innen der spezialisierten Fachberatungsstellen mit hoher Professionalität und unter Einhaltung der gemeinsam im KOK festgelegten Qualitätsstandards nach. Betroffene von Menschenhandel benötigen diese umfassende Unterstützung, um in für sie schwierigsten Umständen durch die komplexen und häufig langwierigen Verfahren zu ihrem Recht zu kommen. Der Datensatz verweist (implizit) auf die dafür erforderlichen Ressourcen.

Die Fachberatungsstellen im KOK berichten aus der Praxis, dass die aufwendige Unterstützung der Betroffenen angesichts knapper Finanzierung und des Personalmangels vielerorts eine immer größere Herausforderung darstellt. Der erhöhte Druck auf zivilgesellschaftliche Akteure, verursacht durch Sparmaßnahmen und die Verschiebung des öffentlichen und politischen Diskurses nach rechts, nimmt in der Praxis deutlich zu. Eine verlässliche und den Bedarfen angemessene Finanzierung des Angebots der FBS ist dringend geboten, wie einerseits die Daten des vorliegenden Berichts bekräftigen und andererseits die reformierte EU-Richtlinie gegen Menschenhandel im Sinne eines opferrechtszentrierten nationalen Verweisungsmechanismus für Betroffene von Menschenhandel von allen Mitgliedstaaten einfordert.

Das im Februar 2025 in Kraft getretene Gewalthilfegesetz (GewHG) berücksichtigt zumindest von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung betroffene Frauen als Zielgruppe. Ihre Bedarfe sind von den Bundesländern in die Ausgangsanalysen und Entwicklungsplanung nach § 8 GewHG einzubeziehen, die Träger sind Träger im Sinne des GewHG und die Fachberatungsstellen bei Menschenhandel sind als Einrichtungen nach § 6 des GewHG anzuerkennen. Die Lücken in der Schutz- und Unterbringungsstruktur für Betroffene aller Formen des Menschenhandels werden durch das GewHG allerdings nicht geschlossen.

Des Weiteren beanspruchte auch 2025 die Unterstützung bei der Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen und die Begleitung in Asylverfahren viel Zeit der Beratungsstellen. Die Daten einer vergleichsweise hohen Zahl an Klient*innen aus Drittstaaten zeigen, dass bei vielen von ihnen die aufenthaltsrechtliche Situation prekär ist. Wie bereits in den Vorjahren kamen viele Klient*innen über Akteure aus dem Asylkontext und der Unterstützungsstruktur für Geflüchtete in die Fachberatungsstellen. Der Auf- und Ausbau von Kooperationsnetzwerken und Sensibilisierung dieser Akteure bleiben damit weiterhin wichtig.

Der dringende Handlungsbedarf zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage der von Menschenhandel Betroffenen in Deutschland, den der KOK mit seinen Datenberichten regelmäßig aufzeigt, bleibt bestehen.

Der gesetzliche Rahmen zur Strafbarkeit von Menschenhandel und Ausbeutung wird sich weitreichend ändern durch die Umsetzung der geänderten EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Der Gesetzgebungsprozess wird voraussichtlich 2026 abgeschlossen sein. Die Paragrafen zu Menschenhandel und Ausbeutung werden umfassend reformiert, zukünftig werden zudem Zwangsverheiratung, Ausbeutung von Leihmutterschaft und illegale Adoption ebenfalls als Formen des Menschenhandels erfasst. Die Datenerhebung wird an die geänderten gesetzlichen Vorgaben angepasst werden, sobald der Gesetzgebungsprozess abgeschlossen ist.

Im Jahr 2025 konnte der KOK zwei weitere Mitgliedsorganisationen dafür gewinnen, sich an der Dateneingabe zu beteiligen. Eine von ihnen vertritt mehrere Zweigstellen, sodass für den Bericht 2027 von einer höheren Fallzahl im KOK-Datentool auszugehen ist. Beide Fachberatungsstellen beraten zudem bereits von Zwangsverheiratung Betroffene. Diese werden durch die beschriebenen Gesetzesänderungen Eingang in die Fallerfassung finden. Die Datenerhebung dieser Fachberatungsstellen wurde mit dem KOK-Datentool gekoppelt.

Für die Berichterstattung der Daten des Jahres 2026 ist erstmals geplant, die erweiterte Datengrundlage zu nutzen und so ein noch umfassenderes und aussagekräftigeres Bild von der Lage der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland zu zeichnen.

# 4

# ANHANG: TABELLEN AUS DEM KOK-DATENTOOL

Quelle für alle Tabellen: Statistik des KOK für das Jahr 2025 / 12.05.2026

Tabelle 3: Staatsangehörigkeit

| | Anzahl | Prozent |
|---|---|---|
| Nigeria | 120 | 16,24 |
| Guinea | 93 | 12,58 |
| Deutschland | 85 | 11,50 |
| Sierra Leone | 41 | 5,55 |
| Gambia | 31 | 4,19 |
| Rumänien | 26 | 3,52 |
| Kamerun | 24 | 3,25 |
| Bulgarien | 22 | 2,98 |
| Kolumbien | 21 | 2,84 |
| Tunesien | 20 | 2,71 |
| Türkei | 18 | 2,44 |
| Uganda | 17 | 2,30 |
| weitere Nennungen: Benin, Ukraine, Albanien, Ungarn, Äthiopien, Kenia, Demokratische Republik Kongo, Syrien, Elfenbeinküste, Ghana, Senegal, Venezuela, Vietnam, Slowakei, Thailand, Brasilien, Kongo, Serbien, Philippinen, keine Angabe, Liberia, Togo, Polen, Tansania, Nordmazedonien, Simbabwe, China, Iran, Georgien, Kasachstan, Tschechien, Niger, Angola, Somalia, Burkina Faso, Afghanistan, Ruanda, Peru, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Liechtenstein, Tadschikistan, Weißrussland, Russische Föderation, Jemen, Irak, Nepal, Südafrika, Montenegro, Frankreich, Sudan, Jordanien, Indien, Malawi, Sambia, Kroatien, Burundi, Eritrea, Marokko und Spanien | 221 | 29,91 |
| Alle auswertbaren Fälle (N= 764) werden als Bezugsgröße verwendet. | | |

Tabelle 4: Alter

| | Anzahl | Prozent |
|---|---|---|
| 30 – 39 | 270 | 35,34 |
| 22 – 29 | 254 | 33,25 |
| 18 – 21 | 92 | 12,04 |
| 40 – 49 | 81 | 10,60 |
| 14 – 17 | 20 | 2,62 |
| weitere Nennungen: 50 – 60, keine Angabe, 0 – 13, 60+ | 47 | 6,15 |
| Alle auswertbaren Fälle (N= 764) werden als Bezugsgröße verwendet. | | |

Tabelle 5: Bereiche, in denen ausgebeutet wurde

| | Anzahl | Prozent |
|---|---|---|
| sexuelle Dienstleistungen ohne Anmeldung nach ProstSchG | 401 | 52,49 |
| keine Angabe | 192 | 25,13 |
| Haushalt | 59 | 7,72 |
| sexuelle Dienstleistungen mit Anmeldung nach ProstSchG | 42 | 5,50 |
| Reinigung | 30 | 3,93 |
| weitere Nennungen: Bau, strafbare Handlungen, Dienstleistungen allgemein, sonstige/andere, Gastronomie, trifft nicht zu, Landwirtschaft, Transport/Logistik, Pflege, Betteln, Organhandel und Au-Pair | 159 | 20,81 |
| Alle auswertbaren Fälle (N= 764) werden als Bezugsgröße verwendet. Mehrfachnennungen möglich. | | |

Tabelle 6: Zuordnung zu Straftatbeständen (aus Sicht der Fachberatungsstellen)

| | Anzahl | Prozent |
|---|---|---|
| § 232 StGB (Menschenhandel) | 617 | 80,76 |
| § 232a StGB (Zwangsprostitution) | 565 | 73,95 |
| § 233 (Ausbeutung der Arbeitskraft) | 102 | 13,35 |
| § 232b StGB (Zwangsarbeit) | 52 | 6,81 |
| § 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) | 44 | 5,76 |
| weitere Nennungen: andere Formen Ausbeutung, keine Angabe und trifft nicht zu | 65 | 8,51 |
| Alle auswertbaren Fälle (N= 764) werden als Bezugsgröße verwendet. Mehrfachnennungen möglich. | | |

Tabelle 7: Erstkontakt durch

| | Anzahl | Prozent |
|---|---|---|
| keine Angabe | 176 | 22,74 |
| Polizei | 128 | 16,54 |
| Asyl- und Integrationsberatung/Unterbringung Geflüchtete | 114 | 14,73 |
| andere Beratungsstellen | 65 | 8,40 |
| selbstidentifiziert | 56 | 7,24 |
| weitere Nennungen: Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel, Community, andere, BAMF, Frauenschutzinfrastruktur, arbeitsrechtliche Beratungsstellen, Zoll/FKS, andere Behörde, andere Multiplikator*innen, Ärzt*innen u. a. Angehörige med. Berufe, Initiativen und Einrichtungen, Bundespolizei, Streetwork, Behörde nach ProstSchG, Freier/Kund*in, Abschiebehaft/Migrationszentrum, unbekannt, Haftanstalten, »Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen«, Jugendamt, Rechtsanwält*innen, trifft nicht zu und soziale Medien | 235 | 30,36 |
| Alle auswertbaren Fälle (N= 764) werden als Bezugsgröße verwendet. | | |

Tabelle 8: Aufenthaltsstatus

| | Anzahl | Prozent |
|---|---|---|
| Aufenthaltsgestattung | 201 | 26,31 |
| keine Angabe | 141 | 18,46 |
| Duldung (§ 60 AufenthG) | 112 | 14,66 |
| Deutsche Staatsbürgerschaft | 74 | 9,69 |
| Freizügigkeit | 64 | 8,38 |
| weitere Nennungen: andere, Aufenthaltssicherung durch Arbeit, Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen, trifft nicht zu, § 25 Abs. 4a AufenthG (Menschenhandel), § 25 Abs. 3 AufenthG, § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtlingsschutz, AE anderes EU-Land, § 25 Abs. 2 AufenthG, § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz), § 4 AsylG subsidiärer Schutz und § 25 Abs. 5 AufenthG | 172 | 22,51 |
| Alle auswertbaren Fälle (N=764) werden als Bezugsgröße verwendet. | | |

Tabelle 9: Kombinierte Auswertung – Zuordnung zu Straftatbeständen aus Sicht der FBS, Ermittlungen wegen, Anklage erhoben wegen

| Zuordnung zu Straftatbeständen aus Sicht der FBS | Anzahl | Ermittlung wegen | Anzahl | Anklage erhoben wegen | Anzahl |
|---|---|---|---|---|---|
| Menschenhandel | 177 | Menschenhandel | 73 | Zwangsprostitution | 30 |
| | | | | Menschenhandel | 29 |
| | | | | Freiheitsberaubung | 5 |
| | | | | Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung | 5 |
| | | | | Verschleppung | 3 |
| | | | | Nötigung | 1 |
| Menschenhandel | 177 | Zwangs-prostitution | 73 | Zwangsprostitution | 30 |
| | | | | Menschenhandel | 29 |
| | | | | Freiheitsberaubung | 5 |
| | | | | Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung | 5 |
| | | | | Verschleppung | 3 |
| | | | | Nötigung | 1 |
| Menschenhandel | 177 | Sexualstraftat | 24 | Menschenhandel | 8 |
| | | | | Zwangsprostitution | 8 |
| | | | | Freiheitsberaubung | 3 |
| | | | | Verschleppung | 2 |
| | | | | Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung | 2 |
| | | | | Nötigung | 1 |
| Menschenhandel | 177 | andere | 7 | Menschenhandel | 3 |
| | | | | Zwangsprostitution | 2 |
| | | | | Verschleppung | 1 |
| | | | | Freiheitsberaubung | 1 |

| Zuordnung zu Straftatbeständen aus Sicht der FBS | Anzahl | Ermittlung wegen | Anzahl | Anklage erhoben wegen | Anzahl |
|---|---|---|---|---|---|
| Zwangsprostitution | 197 | Zwangs-prostitution | 81 | Zwangsprostitution | 36 |
| | | | | Menschenhandel | 30 |
| | | | | Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung | 6 |
| | | | | Freiheitsberaubung | 5 |
| | | | | Verschleppung | 3 |
| | | | | Nötigung | 1 |
| Zwangsprostitution | 197 | Menschenhandel | 79 | Zwangsprostitution | 34 |
| | | | | Menschenhandel | 30 |
| | | | | Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung | 6 |
| | | | | Freiheitsberaubung | 5 |
| | | | | Verschleppung | 3 |
| | | | | Nötigung | 1 |
| Zwangsprostitution | 197 | Sexualstraftat | 25 | Zwangsprostitution | 9 |
| | | | | Menschenhandel | 8 |
| | | | | Freiheitsberaubung | 3 |
| | | | | Verschleppung | 2 |
| | | | | Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung | 2 |
| | | | | Nötigung | 1 |
| Zwangsprostitution | 197 | andere | 9 | Zwangsprostitution | 4 |
| | | | | Menschenhandel | 3 |
| | | | | Verschleppung | 1 |
| | | | | Freiheitsberaubung | 1 |

| Zuordnung zu Straftatbeständen aus Sicht der FBS | Anzahl | Ermittlung wegen | Anzahl | Anklage erhoben wegen | Anzahl |
|---|---|---|---|---|---|
| Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung | 47 | Menschenhandel | 17 | Zwangsprostitution | 5 |
| | | | | Menschenhandel | 4 |
| | | | | Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung | 3 |
| | | | | Verschleppung | 2 |
| | | | | Freiheitsberaubung | 2 |
| | | | | Nötigung | 1 |
| Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung | 47 | Zwangs-prostitution | 17 | Zwangsprostitution | 5 |
| | | | | Menschenhandel | 4 |
| | | | | Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung | 3 |
| | | | | Verschleppung | 2 |
| | | | | Freiheitsberaubung | 2 |
| | | | | Nötigung | 1 |
| Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung | 47 | Sexualstraftat | 13 | Menschenhandel | 3 |
| | | | | Zwangsprostitution | 3 |
| | | | | Verschleppung | 2 |
| | | | | Freiheitsberaubung | 2 |
| | | | | Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung | 2 |
| | | | | Nötigung | 1 |

| Zuordnung zu Straftatbeständen aus Sicht der FBS | Anzahl | Ermittlung wegen | Anzahl | Anklage erhoben wegen | Anzahl |
|---|---|---|---|---|---|
| andere Formen Ausbeutung | 9 | Menschenhandel | 4 | Zwangsprostitution | 3 |
| | | | | Menschenhandel | 1 |
| andere Formen Ausbeutung | 9 | Zwangs-prostitution | 4 | Zwangsprostitution | 3 |
| | | | | Menschenhandel | 1 |
| andere Formen Ausbeutung | 9 | andere Formen Ausbeutung | 1 | Zwangsprostitution | 1 |

Bei 764 auswertbaren Fällen gibt es (für das Feld »Zuordnung zu Straftatbeständen aus Sicht der FBS«) durch Mehrfachauswahl 427 Angaben, die als Bezugsgröße verwendet werden.

IMPRESSUM

**BERICHT DES KOK 2026**
**DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND**
Erfassungszeitraum Januar – Dezember 2025
Herausgeber:
Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK)
Lützowstr. 102–104
10785 Berlin

Telefon: (+49) 030 / 263 911 76
info@kok-buero.de
www.kok-gegen-menschenhandel.de

Autor*innen: Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK),
ZEP – Zentrum für Evaluation und Politikberatung
Redaktion: KOK
Lektorat: Dr. Kerstin Burmeister
Grafische Gestaltung und Satz: Ricarda Löser
Titelbild: istockphoto.com/Orbon Alija
V. i. S. d. P.: Sophia Wirsching
Druck: SAXOPRINT GmbH
Auflage: 100 Exemplare

Bankverbindung:
KOK e. V.
Evangelische Bank eG
IBAN: DE43 5206 0410 0003 9110 47
BIC: GENODEF1EK1

ISBN: 978-3-9825203-8-4

Copyright: Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V., Oktober 2026
Alle Rechte vorbehalten.

Gefördert vom:

Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

## DATENSCHUTZRECHTLICHE EINORDNUNG

Die spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel gehen seit jeher in ihrer Arbeit mit sensiblen Daten von Betroffenen um und erheben diese notwendigerweise sowohl für die Beratungsarbeit als auch zu statistischen Zwecken. Der Umgang mit diesen sensiblen Daten ist ein risikobehaftetes Feld. Das digitale KOK-Datentool erfordert hohe Datensicherheit und klaren Datenschutz.

Der KOK und die FBS befolgen bei der Erhebung der Falldaten und in der gesamten Entwicklung und Pflege des KOK-Datentools höchste datenschutzrechtliche Standards. Voraussetzungen für die Eingabe von Daten durch die FBS sind in jedem Fall die freiwillige Einwilligung der Klient*innen sowie eine Kooperationsvereinbarung zwischen der FBS und der KOK-Geschäftsstelle. Hier werden auch die datenschutzrechtlichen Vereinbarungen festgelegt.
Um den eigenen hohen Ansprüchen an Datenschutz und Datensparsamkeit zu genügen, lässt der KOK in regelmäßigen Abständen eine Datenschutzfolgeabschätzung von wechselnden externen Dienstleister*innen durchführen. Hierbei werden u. a. die Erfassungsumgebung (die datenschutzrelevanten technischen und organisatorischen Voraussetzungen) sowohl des KOK als auch der begleitenden IT-Firma 3plusX und der teilnehmenden Fachberatungsstellen stichprobenartig geprüft. Zudem werden die verwendete Software und der Server regelhaft überprüft. Für festgestellte Risiken werden Maßnahmen zur Behebung oder zumindest Minimierung ausgearbeitet. In Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen und den genannten Akteur*innen werden die Risiken somit regelmäßig neu bewertet und adressiert.

Die Datenschutzfolgeabschätzung wird allen kooperierenden Fachberatungsstellen zugänglich gemacht. Die jahrelangen Erfahrungen der FBS im Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten und die stetige datenschutzrechtliche Begleitung des KOK-Datentools gewährleisten die höchstmöglichen Standards, die mindestens DSGVO-konform sind. Mit unterstützenden Hilfsmitteln wie strukturierten Checklisten für eine sichere Arbeitsumgebung, einem Nutzer*innenhandbuch zum Datentool und Einverständniserklärungen zur Datenverarbeitung für die Klient*innen in zahlreichen Sprachen, darunter auch in Leichter Sprache, steht das Datentool dafür, zum Teil über europäische Standards hinauszuweisen. Damit nimmt es eine Vorbildfunktion für eine grundrechtskonforme Datenerfassung ein.[6]

6 Die in der Erfassung festgelegten Maßnahmen und Voraussetzungen zum Datenschutz werden detailliert im ersten Bericht des KOK »Defining the Gap: Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland – der zivilgesellschaftliche Ansatz des KOK2« von 2020 erläutert. https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/KOK_Datenbericht_Final_deu_2020_10_18.pdf.

**KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.**

**Lützowstr. 102–104 | Hof 1, Aufgang A**
**10785 Berlin**
**Telefon: (+49) 030 / 263 911 76**

**info@kok-buero.de**
**www.kok-gegen-menschenhandel.de**